



Bundesministerium
der Verteidigung

Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen



Personal
Wir. Dienen. Deutschland.

Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen

Herausgeber

Bundesministerium der Verteidigung
Abteilung Personal
Unterabteilung III – Referat P III 1
Postfach 13 28
53003 Bonn

Aktenzeichen

BMVg – P III 1 – Az 23-01-00

Grafik/Layout/Druck

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat DL I 4, Zentraldruckerei BAIUDBw

Fotos Bundeswehr

Fotografen Bärwald, Horvarth, Tessensohn

Stand

6. Auflage, Januar 2018

Diese Broschüre finden Sie im Internet und Intranet der Bundeswehr unter:

www.sozialdienst.bundeswehr.de

Hier finden Sie auch die Anschriften und Telefonnummern des für Sie zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr.

In Papierform ist die Broschüre ausschließlich von den personalbearbeitenden Dienststellen und den Sozialdiensten der Bundeswehr gemäß den "Anforderungsgrundlagen für Druckschriften Einsatz" auf dem Vorschriftenverteilerweg über das Streitkräfteamt (SKA) – Gruppe Regelungsmanagement der Bundeswehr – mit der Bezugsnummer **DSK SF009320165** über die jeweils anforderungsberechtigte Stelle zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9		
Kapitel 1			
1. Finanzielle Leistungen	10		
1.1 Besoldung/ Wehrsold/ Unterhaltssicherung/ Arbeitsentgelt	10		
1.2 Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)	11		
1.3 Reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Abfindungen	16		
1.4 Reisebeihilfe für Heimfahrt/ Heimflug	18		
Kapitel 2			
2. Versorgung und Weiterverwendung	20		
2.1 Grundlagen für die Einsatzversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz	20		
2.1.1 Besondere Auslandsverwendung und Verwendung im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage	20		
2.1.2 Einsatzunfall	21		
2.1.3 Einsatzversorgung	22		
2.1.4 Anrechnung von Geldleistungen	23		
2.2 Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	24		
2.3 Besonderheiten	25		
2.4 Beschädigtenversorgung (alle Soldatinnen und Soldaten)	26		
2.4.1 Begriff der Wehrdienstbeschädigung	26		
2.4.2 Zuständigkeit	27		
2.4.3 Finanzielle und sonstige Leistungen	27		
2.5 Einmalige Entschädigung	31		
2.6 Statusabhängige Regelungen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen	32		
2.6.1 Einsatzversorgung	32		
2.6.2 Hinterbliebenenversorgung	33		
2.6.3 Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	34		
		2.7	Statusabhängige Regelungen für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit und ihre Hinterbliebenen
			35
		2.7.1	Dienstzeitversorgung
			35
		2.7.2	Einsatzversorgung
			38
		2.7.3	Hinterbliebenenversorgung
			40
		2.7.4	Versterben aus anderen Gründen
			41
		2.7.5	Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz
			42
		2.8	Statusabhängige Regelungen für sonstige militärische Personengruppen und ihre Hinterbliebenen
			45
		2.8.1	Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
			45
		2.8.2	Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz
			46
		2.8.3	Überbrückungszuschuss nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
			46
		2.8.4	Einsatzversorgung
			47
		2.8.5	Hinterbliebenenversorgung
			48
		2.8.6	Versterben aus anderen Gründen
			49
		2.8.7	Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz
			49
		2.9	Statusabhängige Regelungen für Beamtinnen und Beamte und ihre Hinterbliebenen
			52
		2.9.1	Einsatzversorgung
			52
		2.9.2	Hinterbliebenenversorgung
			53
		2.9.3	Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz
			53
		2.10	Statusabhängige Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen
			55
		2.10.1	Versicherungsschutz
			55
		2.10.2	Einsatzversorgung
			55
		2.10.3	Hinterbliebenenversorgung
			56
		2.10.4	Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz
			56
		2.10.5	Besonderheit im Falle der Wehrdienstleistung
			58
		Kapitel 3	
		3. Lebensversicherungsschutz	59

	Kapitel 4	
4.	Privater Unfallversicherungsschutz	61
	Kapitel 5	
5.	Entschädigungsleistungen des Bundes („Schadensausgleich“)	64
5.1	Anpruchsgrundlagen	64
5.2	Schadensausgleich bei Vermögensschäden im Fall privater Versicherungen	65
5.3	Hinterbliebene	66
5.4	Pflicht zur Schadensabwehr oder Schadensminderung	67
5.5	Weitere Hinweise	68
	Kapitel 6	
6.	Arbeitsplatzschutz	71
	Kapitel 7	
7.	Sicherung des Einkommens, Unterhaltssicherung	72
7.1	Angehörige des öffentlichen Dienstes (Beamtinnen bzw. Beamte, Richterinnen bzw. Richter, Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer)	72
7.2	Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft	72
7.3	Selbstständige	73
7.4	Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten	73
	Kapitel 8	
8.	Beihilfe nach der Bundesbeihilfeverordnung	75
	Kapitel 9	
9.	Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung	76
	Kapitel 10	
10.	Steuerliche Werbungskosten	77

	Kapitel 11	
11.	Rechtsschutz und Rechtsbeistand	78
11.1	Rechtsschutz Grundsatz	78
11.2	Sonderregelung für Rechtsschutz bei besonderen Auslandsverwendungen	78
11.3	Rechtsbeistand	79
	Kapitel 12	
12.	Hilfe bei posttraumatischen Belastungsstörungen	80
12.1	Posttraumatische Belastungsstörung – Was ist das?	80
12.2	Hilfsangebote der Bundeswehr bei PTBS	82
	Kapitel 13	
13.	Hilfe und Unterstützung für Hinterbliebene	85
	Kapitel 14	
14.	Besonderheiten bei der finanziellen Absicherung und Vorsorge nichtehelicher Lebensgemeinschaften	86
14.1	Versorgungs- und rentenrechtliche Situation der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten	86
14.1.1	Versorgungsrechtliche Situation	86
14.1.2	Rentenrechtliche Situation	87
14.2	Versorgungs- und rentenrechtliche Situation von leiblichen nichtehelichen Kindern	87
14.2.1	Versorgungsrechtliche Situation	87
14.2.2	Rentenrechtliche Situation	87
14.3	Private Vorsorgemöglichkeiten	88
14.4	Urlaubsregelungen	89

Vorwort

Soldatinnen und Soldaten und Zivilbeschäftigte der Bundeswehr werden im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen weltweit bei humanitären Hilfsaktionen und seit über 25 Jahren aufgrund internationaler Verpflichtungen auch in Konfliktgebieten und Krisenregionen eingesetzt. Diese Einsätze sind regelmäßig mit besonderen Gefahren verbunden.

Um die Personen, die bei einer besonderen Auslandsverwendung einen Einsatzunfall erlitten haben, umfassender abzusichern, hat der Gesetzgeber die versorgungsrechtlichen Leistungen ständig verbessert.

Dazu rechnen insbesondere das

- Einsatzversorgungsgesetz vom 21. Dezember 2004,
- Einsatz-Weiterverwendungsgesetz vom 12. Dezember 2007,
- Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz vom 5. Dezember 2011.

Mit der vorliegenden Broschüre sollen Sie die wichtigsten Informationen über finanzielle und versorgungsrechtliche Aspekte der Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen sowie eine Zusammenfassung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse zu diesem Thema erhalten. Die Broschüre bietet naturgemäß nur einen Überblick. Für die Beantwortung Ihrer ganz persönlichen, individuellen Fragen sind am Ende eines jeden Abschnittes die zuständigen Ansprechpartner genannt, die Sie kontaktieren können und die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen werden.

Für Ihre besondere Auslandsverwendung wünsche ich Ihnen alles Gute und insbesondere eine gesunde und glückliche Rückkehr in die Heimat.

Im Auftrag



Karl Friedrich Böttcher

Referatsleiter P III 1 i. V.

im Bundesministerium der Verteidigung

1. Finanzielle Leistungen

1.1 Besoldung/ Wehrsold/ Unterhaltssicherung/ Arbeitsentgelt

1. Bei einer Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung bleiben die Ansprüche
 - der **Soldatinnen und Soldaten** auf Inlandsbesoldung oder auf Wehrsold bzw. Unterhaltssicherung (Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b bzw. nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten) und
 - der **Beamtinnen und Beamten** auf Inlandsbesoldung sowie der **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** des öffentlichen Dienstes auf Arbeitsentgelt, die in ihrem **zivilen** Dienst-/Arbeitsverhältnis an einer besonderen Auslandsverwendung teilnehmen, grundsätzlich unberührt.

Zulagen und Zuschläge werden nur gewährt, wenn die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen auch während der besonderen Auslandsverwendung erfüllt sind und die Gewährung neben dem Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) nicht aufgrund sonstiger Regelungen ausgeschlossen ist. Tarifvertragliche Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (z.B. Zuschläge) sind nach Maßgabe der Regelungen über die Gewährung des AVZ zu verrechnen bzw. mindern die Höhe des AVZ.
2. **Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**, die als Reservistendienst Leistende an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen, erhalten für die Dauer ihres Wehrdienstes Besoldung bzw. Entgelt wie bei einem Erholungsurlaub und daneben Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.
3. **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft und Selbstständige**, die als Reservistendienst Leistende an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen, erhalten Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (siehe 7.2 und 7.3).

1.2 Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer besonderen Auslandsverwendung wird zur Abgeltung der mit dieser Verwendung verbundenen materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen ein **steuerfreier AVZ** gewährt.

» Hinweis

Der AVZ wird einheitlich, d.h. unabhängig von Funktion oder Dienstgrad, gezahlt und beträgt je nach dem Grad der Mehraufwendungen und Belastungen täglich in der

Stufe 1: bis zu 30 EUR,

Stufe 2: 46 EUR,

Stufe 3: 62 EUR,

Stufe 4: 78 EUR,

Stufe 5: 94 EUR,

Stufe 6: 110 EUR.

Für jede besondere Auslandsverwendung wird durch das Bundesministerium der Verteidigung im Benehmen mit den Bundesministerien des Innern und der Finanzen sowie dem Auswärtigen Amt nach Maßgabe der zu § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ergangenen Auslandsverwendungszuschlagsverordnung (AusIVZV) ein AVZ festgesetzt.

Der AVZ steht für die Dauer der besonderen Verwendung im Ausland zu. Er wird vom Tage des Eintreffens im Einsatzgebiet oder am Einsatzort bis zum Ende dieser Verwendung oder dem Verlassen dieses Gebietes oder Ortes gewährt. Bei Verwendungen auf Schiffen, Booten oder in Luftfahrzeugen entsteht der Anspruch mit dem Erreichen des zur Erfüllung des Auftrages bestimmten Verwendungsgebietes und / oder des zu diesem Zweck angelaufenen Hafens oder angeflogenen Flug-/Landeplatzes innerhalb des Verwendungsgebietes.

» Hinweis

Der AVZ wird nicht für Tage der Verwendung außerhalb des Einsatzgebietes/-ortes gezahlt. Insbesondere wird für Zeiten der Hin- und Rückreise zum oder vom ausländischen Gebiet oder Ort der besonderen Verwendung kein AVZ gewährt. Auch während eines Erholungsurlaubs besteht kein Anspruch auf AVZ. Für Zeiten einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung wird AVZ nur bei Aufenthalt im Einsatzgebiet oder am Einsatzort gezahlt.

Mit dem AVZ werden alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland mit Ausnahme der nach deutschem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung abgegolten.

» Hinweis

Neben dem AVZ werden insbesondere nicht gewährt:

- Vergütung/erhöhter Wehrsold für Soldatinnen und Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung,
- Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte sowie für Soldatinnen und Soldaten,
- Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten,
- Erschwerniszulage für Dienst zu wechselnden Zeiten.

Tarifvertragliche Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Zivilstatus an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen, für besondere Belastungen (insbesondere Überstundenentgelte, Zeitzuschläge, Wechsel- schicht- und Schichtzulagen) entfallen nicht. Diese Bezüge sind jedoch dann auf den AVZ anzurechnen, wenn sie sich auf Belastungen beziehen, die der AVZ bereits berücksichtigt.

Nach § 56 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes sind Leistungen, die von einem auswärtigen Staat oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung für eine besondere Auslandsverwendung gezahlt werden, in vollem Umfang auf den AVZ anzurechnen, soweit damit nicht Reisekosten abgegolten werden.

Ein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort bleibt unberührt, d.h. die Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 55 des Bundesbesoldungsgesetzes werden während der besonderen Auslandsverwendung weitergewährt. In diesen Fällen ist jedoch nach § 5 Abs. 2 der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung ein Teil des Auslandszuschlags nach § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes auf den AVZ anzurechnen.

Die Entscheidung über die Anrechnung anderer Bezüge trifft das Bundesministerium der Verteidigung.

Bei Dienstreisen an einen ausländischen Dienort, an dem Soldatinnen bzw. Soldaten, Richterinnen bzw. Richter oder Beamtinnen bzw. Beamte AVZ erhalten, wird ab dem 15. Aufenthaltstag ein Zuschlag in entsprechender Anwendung der Vorschriften über den AVZ gewährt, sofern die Mehraufwendungen und Belastungen denen der AVZ-Berechtigten entsprechen.

Die Zuständigkeit für die Abrechnung und Zahlung des Zuschlags richtet sich nach den Zuständigkeitsregelungen des Reisekostenrechts. Durchführungshinweise enthält die Zentralvorschrift A1-1453/0-5001 "Zuschlag nach § 56 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz bei Dienstreisen".

Der Auslandsverwendungszuschlag wird monatlich nachträglich überwiesen. Zu Beginn der besonderen Auslandsverwendung erhalten die Anspruchsberechtigten in der Regel einen einmaligen Abschlag in Höhe von 15 Tagessätzen der festgesetzten AVZ-Stufe.

» Hinweis

Diese Auszahlungsregelung gilt sowohl für Besoldungsempfängerinnen bzw. Besoldungsempfänger als auch für Reservistendienst Leistende und freiwilligen Wehrdienstleistende.

Fundstellen

- Bundesbesoldungsgesetz
- Auslandsverwendungszuschlagsverordnung
- Tarifvertrag für Arbeitnehmer des Bundes über die Arbeitsbedingungen bei besonderen Verwendungen im Ausland (AuslandsV-TV) vom 9. November 1993 in der Fassung vom 29. Mai 2000
- Zentralvorschrift A1-1453/0-5001 "Zuschlag nach § 56 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz bei Dienstreisen"
- Wehrgesetz

Ansprechstellen

- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum – Servicepunkt Travelmanagement
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Travelmanagement
- Einsatzwehrverwaltungsstelle
- Personalbearbeitende Dienststelle
- Karrierecenter der Bundeswehr
- Karriereberatungsbüro

1.3 Reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Abfindungen

Die besonderen Auslandsverwendungen sind „Besondere Dienstgeschäfte der Bundeswehr im Ausland“. Damit besteht nach der Zentralen Dienstvorschrift A-2211/2 „Besonderes Dienstgeschäft“ eine grundsätzliche Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung.

Aufgrund dieser Verpflichtung wird den Soldatinnen bzw. Soldaten, Beamtinnen bzw. Beamten und Tarifbeschäftigten während des Aufenthalts am Einsatzort von Amts wegen unentgeltliche Unterkunft und Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung bereitgestellt. Wegen der damit verbundenen geringeren Aufwendungen haben Soldatinnen auf Zeit bzw. Soldaten auf Zeit und Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten sowie zivile Beschäftigte der Bundeswehr – soweit diese nicht im Soldatenstatus an der besonderen Auslandsverwendung teilnehmen – nach § 12 Abs. 7 der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) i. V. m. § 9 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Anspruch auf eine reisekostenrechtliche Aufwandsvergütung (AVG) in Höhe des zu zahlenden Verpflegungsgeldes (Zentrale Dienstvorschrift A-2211/9 „Reisekostenrechtliche Abfindung bei Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung“). Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 der Auslandstrennungsgeldverordnung vorliegen, erhalten ein Auslandstrennungsgeld nach §§ 6, 7 oder 8 dieser Vorschrift in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 und 4 der Trennungsgeldverordnung in Höhe der Sätze des Trennungstagegeldes. Dies setzt voraus, dass sie mit einer weiteren zu berücksichtigenden Person (z.B. Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder ledigen Kindern) in häuslicher Gemeinschaft leben. Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch auf Wehrsold nach den Bestimmungen des Wehrsoldgesetzes sowie Tarifbeschäftigte, soweit diese nicht im Soldatenstatus an der besonderen Auslandsverwendung teilnehmen oder die Sonderregelung nach § 46 Nummer 4 Abs. 4 im Besonderen Teil „Verwaltung“ des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst greift, erhalten die Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich.

Aufgrund der besonderen militärischen Bedingungen ist für Soldatinnen und Soldaten auch die Zeltunterbringung oder Unterbringung in Behelfsunterkünften zumutbar (Zentrale Dienstvorschrift A-2211/4 „Zumutbarkeit amtlich bereitgestellter unentgeltlicher Unterkünfte“).

Beamtinnen und Beamte, die an einer besonderen Auslandsverwendung aufgrund ihrer Tätigkeit in dem ihnen übertragenen Amt teilnehmen, können verpflichtet werden, vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

Fundstellen

- Bundesreisekostengesetz
- Auslandstrennungsgeldverordnung
- Wehrsoldgesetz
- Auslandsreisekostenverordnung
- Tarifvertrag für die Arbeitnehmer des Bundes über die Arbeitsbedingungen bei besonderen Verwendungen im Ausland vom 9. November 1993 (AuslandsV-TV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslands- tage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV)
- Bundesbeamtengesetz, § 143 Abs. 1
- Zentrale Dienstvorschrift A-2211/2 "Besonderes Dienstgeschäft"
- Zentrale Dienstvorschrift A-2211/9 "Reisekostenrechtliche Abfindung bei Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung"
- Zentrale Dienstvorschrift A-2211/4 "Zumutbarkeit amtlich bereitgestellter unentgeltlicher Unterkünfte"

Ansprechstelle

- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum – Servicepunkt Travelmanagement
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Travelmanagement
- Einsatzwehrverwaltungsstelle

1.4 Reisebeihilfe für Heimfahrt/ Heimflug

Bei getrennter Haushaltsführung:

Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit bzw. Soldaten auf Zeit, Beamtinnen bzw. Beamte und Tarifbeschäftigte, die mit ihren Ehepartnern bzw. Ehepartnerinnen bzw. eingetragenen Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und/oder ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben (Anspruchsberechtigte nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13 der Auslandstrennungsgeldverordnung/§ 14 des Bundesreisekostengesetzes i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 3 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen) erhalten nach einer einmonatigen Wartezeit für je drei Monate der Trennung eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt oder einen Heimflug. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Reisebeihilfen für Heimfahrten nach einer Trennung von zwei Monaten gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für freiwilligen Wehrdienst Leistende und Reservistendienst Leistende – und zwar unabhängig vom Familienstand. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis besteht zudem die Möglichkeit, dass auch weitere Berechtigte (z.B. Unverheiratete) Reisebeihilfen für Heimfahrten erhalten.

Soweit dienstliche Beförderungsmittel am Tag des Abfluges unentgeltlich benutzt werden können, z.B. Mitflug in einem Luftfahrzeug der Bundeswehr oder dienstlich bereitgestellten Luftfahrzeug, werden Fahrtkosten nicht erstattet.

Bei Urlaub:

Kann aus dienstlichen Gründen kein Urlaub gewährt werden und ist somit eine Heimreise an den Wohnort nicht möglich, besteht unter der Voraussetzung häuslicher Gemeinschaft Anspruch auf eine Reisebeihilfe für die Besuchsreise des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder eines ledigen Kindes. Hierbei werden die notwendigen Kosten für dessen

bzw. deren Reise in der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zwischen Wohnort und Geschäftsort der bzw. des Berechtigten berücksichtigt. Fahr- und Flugpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Eine Reisebeihilfe für die Reise der bzw. des Berechtigten an den Urlaubsort des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines ledigen Kindes, mit dem diese bzw. dieser in häuslicher Gemeinschaft lebt, wird in dem gleichen Kostenrahmen gezahlt, wie wenn die bzw. der Berechtigte die Familienheimfahrt an ihren bzw. seinen Wohnort unter Berücksichtigung der kostenlosen Mitflugmöglichkeit durchgeführt hätte.

» Hinweis

Für jeden Einsatz wird im Einsatzbefehl bekannt gegeben, ob und in welchem Umfang Urlaub in Anspruch genommen werden kann.

Fundstellen

- Auslandstrennungsgeldverordnung
- Bundesreisekostengesetz
- Auslandsreisekostenverordnung
- Regelungen zu § 13 der Auslandstrennungsgeldverordnung richten sich nach der Bereichsdienstvorschrift C-2212/17
- Zentrale Dienstvorschrift A-2642/5 „Familienheimfahrten der freiwilligen Wehrdienst Leistenden und Reservistendienst Leistenden“

Ansprechstelle

- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum – Servicepunkt Travelmanagement
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Travelmanagement
- Einsatzwehrverwaltungsstelle

2. Versorgung und Weiterverwendung

2.1 Grundlagen für die Einsatzversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz

2.1.1 Besondere Auslandsverwendung und Verwendung im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage

Voraussetzung für Leistungen der Einsatzversorgung ist zunächst ein Einsatzunfall und damit eine besondere Auslandsverwendung im versorgungsrechtlichen Sinn. Nach der Definition in § 63c Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ist das eine Verwendung im Ausland aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung. Umfasst sind auch entsprechende Verwendungen auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes. Als besondere Auslandsverwendung gelten auch Verwendungen im Rahmen von Maßnahmen der Streitkräfte nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Darüber hinaus werden auch sonstige dienstliche Verwendungen im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage erfasst. Dies sind zum Beispiel

- Vorkommandos zur Sondierung von Einsätzen
- Dienstreisen ins Einsatzgebiet (z.B. zur Fach- und Dienstaufsicht)
- nationale Rettungsaktionen
- Verifikationseinsätze in Krisengebieten
- NATO Response Force/EU-Battlegroup (NRF/EUBG)-Einsätze in gefährdeten Gebieten

Entsprechendes gilt nach § 31a Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

» Hinweis

Eine **besondere Auslandsverwendung** beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebiets. Bei Flügen ist dies das Überfliegen der Grenzen des Einsatzgebiets. Außerhalb dieser Grenzen besteht der besondere Versorgungsschutz bei Eintritt einer vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage (siehe 2.1.1).

2.1.2 Einsatzunfall

Ein **Einsatzunfall** liegt vor, wenn während einer Verwendung im Ausland (vgl. 2.1.1) ein **Dienstunfall** im Sinne von § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes bzw. § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes eintritt (dies gilt auch für Berufskrankheiten, auf die wegen des Ausnahmecharakters hier nicht näher eingegangen wird). Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern tritt an die Stelle des Dienstunfalls ein entsprechender Arbeitsunfall.

Dem Einsatzunfall **gleichgestellt** sind Erkrankungen oder deren Folgen und Unfälle, die auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer besonderen Auslandsverwendung zurückzuführen sind.

Gleichgestellt sind bei dienstlicher Verwendung im Ausland außerdem Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit einer Gefangenschaft, Verschleppung oder Ähnlichem. Um eine der zuvor beschriebenen besonderen Auslandsverwendungen muss es sich dabei nicht notwendigerweise handeln.

2.1.3 Einsatzversorgung

Mit Ausnahme des Schadensausgleichs in angemessenem Umfang (Kapitel 5) wird Einsatzversorgung in den Fällen gewährt, in denen der Einsatzunfall zu einer **Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H.** geführt hat.

Die Einsatzversorgung umfasst

- eine einmalige Entschädigung,
- erhöhtes Unfallruhegehalt für Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten und Beamtinnen bzw. Beamte sowie für Hinterbliebene von Soldatinnen bzw. Soldaten und Beamtinnen bzw. Beamten,
- eine Ausgleichszahlung für bestimmte andere (nicht pensionsberechtigte) Statusgruppen, soweit kein Anspruch auf erhöhtes Unfallruhegehalt oder erhöhte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht und
- einen Schadensausgleich in angemessenem Umfang für die Geschädigten oder ihre Hinterbliebenen.

» Hinweis

Leistungen im Rahmen der Beschädigtenversorgung gehören formell nicht zur Einsatzversorgung. Dieser Anspruch besteht neben der Einsatzversorgung.

2.1.4 Anrechnung von Geldleistungen

Auf die **laufenden und einmaligen Geldleistungen** der Einsatzversorgung sind solche Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden.

Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen (z.B. OSZE, Vereinte Nationen) gewährt oder veranlasst werden, und zwar auch dann, wenn es sich um Leistungen aus einer Direktversicherung für die Betroffenen durch eine solche Organisation handelt (beispielsweise bei Beobachtermissionen oder sog. „Blauhelmeinsätzen“ für die Vereinten Nationen).

Nicht angerechnet werden Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Betroffenen beruhen, mit Ausnahme von Sachschadensversicherungen.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass bei allen besonderen Auslandsverwendungen und vergleichbar gefährlichen Verwendungen im Ausland, unabhängig davon unter welcher Führung der Einsatz erfolgt, im Schädigungsfall eine einheitliche Versorgung gezahlt wird.

2.2 Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz

Personen, die eine nicht nur geringfügige (z.B. schnell ausheilende) gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall (vgl. 2.1.2) erlitten haben, haben Ansprüche nach dem **Einsatz-Weiterverwendungsgesetz**.

Diese Regelungen umfassen

- eine **Schutzzeit** während der
 - die erforderliche medizinische Behandlung der Einsatzschädigung und
 - die für eine Eingliederung in das Arbeitsleben erforderlichen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (Rehabilitation) gewährt werden,
 - ein **Entlassungsverbot** bzw. ein besonderer Kündigungsschutz besteht und
 - die Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen erfolgt,
- einen Anspruch auf **Weiterverwendung** in einem militärischen oder zivilen Beschäftigungsverhältnis (je nach Statusgruppe), wenn die Betroffenen dies wünschen und
- eine **Sicherung des Entgelts für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer** während der Schutzzeit und für den Fall, dass die bisherige Tätigkeit nicht mehr wahrgenommen werden kann.

Ein Einsatzunfall kann zwar formell erst mit Inkrafttreten des Einsatzversorgungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 festgestellt werden. Mit dem Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz vom 13. Mai 2015 ist die Übergangsregelung in § 22 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes dahingehend geändert worden, dass dieses Gesetz auch im Falle vergleichbarer Schädigungen bei besonderen Auslandsverwendungen in der Zeit vom 1. November 1991 bis zum 30. November 2002 entsprechend gilt.

Insoweit sind Schädigungen bei besonderen Auslandsverwendungen seit dem 1. November 1991 vom Einsatz-Weiterverwendungsgesetz erfasst.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung (zum Beispiel einer posttraumatischen Belastungsstörung) mit der besonderen Auslandsverwendung vermutet, wenn die Betroffenen bei bewaffneten Auseinandersetzungen oder vergleichbaren Belastungen der Gefahr einer solchen Störung besonders ausgesetzt waren. Näheres regelt die **Einsatzunfallverordnung** vom 24. September 2012.

2.3 Besonderheiten

Ansprüche auf Einsatzversorgung oder auf Leistungen nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz bestehen nicht, falls Betroffene sich der Gefährdung vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgesetzt haben, es sei denn, der Leistungsausschluss würde eine unbillige Härte bedeuten. Dabei erfüllt nicht bereits besonders wagemutiges Verhalten den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit.

Im Falle einer Tätigkeit während einer öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden unter denselben Voraussetzungen Einsatzversorgung oder Leistungen nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz gewährt (zum Beispiel bei einer Tätigkeit für die Vereinten Nationen). Leistungen von dritter Seite (beispielsweise Leistungen aus einer Direktversicherung) werden auf die Einsatzversorgung angerechnet.

Fundstellen

- Soldatenversorgungsgesetz, §§ 63c und 63g i.V.m. § 90
- Beamtenversorgungsgesetz, §§ 31a und 46
- Einsatz-Weiterverwendungsgesetz, §§ 1 bis 4, 7, 8, 11, 14, 15 und 22
- Einsatzunfallverordnung

Ansprechstellen

- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de
- Berufsförderungsdienst der Bundeswehr im Karrierecenter der Bundeswehr
- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ZS 2.3 - Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte

2.4 Beschädigtenversorgung (alle Soldatinnen und Soldaten)

Im Falle einer Wehrdienstbeschädigung erhält die Soldatin bzw. der Soldat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen der Beschädigtenversorgung.

Die Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung führt nicht automatisch zu einer Zuerkennung einer Behinderung oder einer Schwerbehinderung. Unabhängig davon, ob die jeweiligen Beeinträchtigungen als Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden, sollten Betroffene in Betracht ziehen, einen Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder Schwerbeschädigung bei der örtlich zuständigen Versorgungsverwaltung zu stellen. Betroffene können sich durch die örtliche Schwerbehindertenvertretung informieren und bei einer Antragstellung unterstützen lassen.

2.4.1 Begriff der Wehrdienstbeschädigung

Der Begriff Wehrdienstbeschädigung umfasst eine gesundheitliche Schädigung beispielsweise durch

- Wehrdienstverrichtung
- einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes
- die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse
- einen Angriff bei Kriegshandlungen, Aufruhr, Unruhen beim dienstlichen Aufenthalt im Ausland
- gesundheitsschädigende Verhältnisse beim dienstlichen Aufenthalt im Ausland
- vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse, denen die Soldatin bzw. der Soldat besonders ausgesetzt war (z.B. außerhalb des Dienstes durch Schlangenbiss, Erdbeben)

- einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft beim dienstlichen Aufenthalt im Ausland

Die Beschädigtenversorgung umfasst Leistungen während des weiter fortbestehenden Dienstverhältnisses und Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

2.4.2 Zuständigkeit

Für die Versorgung der Wehrdienstbeschädigten sowohl während als auch nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen ist innerhalb der Bundeswehrverwaltung das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Unterabteilung PA 2, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf, zuständig.

2.4.3 Finanzielle und sonstige Leistungen

Die Höhe der nachstehenden Leistungen ergibt sich aus dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit der Verordnung zur Anpassung des Bemessungssatzes und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferversorgung (KOV)-Anpassungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Rentenleistungen unterliegen der jährlichen Rentenanpassung und sind zum Teil einkommensabhängig.

2.4.3.1 Während des Dienstverhältnisses

- **Ausgleich** in Höhe der Grundrente nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes i. V. m. §§ 30 Abs. 1 und 31 des Bundesversorgungsgesetzes je nach Grad der Schädigungsfolgen,
- **Schwerstbeschädigtenzulage** nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes i. V. m. § 31 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes bei außergewöhnlich schwerem Körperschaden je nach Schwere der Schädigung,

- **Sachschadenersatz** nach § 86 des Soldatenversorgungsgesetzes und
- **Geldleistungen der Wohnungshilfe** nach § 85a des Soldatenversorgungsgesetzes zur Beschaffung oder zur Herstellung behindertengerechten Wohnraumes (bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50).

» Hinweis

Der Sachschadenersatz ist in der Regel auf Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs beschränkt, die für den Dienst benötigt werden oder die man mit sich zu führen pflegt. Wertminderung durch Verwendung und Abnutzung wird in angemessenem Umfang berücksichtigt. Bei Schäden an Gegenständen, deren Wert über solchen mittlerer Art und Güte liegt, wird der Wert vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte zugrunde gelegt. Bei Fahrlässigkeit wird geprüft, ob der Schaden nach dem Maße des Verschuldens ganz oder teilweise selbst zu tragen ist. Bei Vorsatz kommt ein Ersatz des Schadens nicht in Betracht. Ebenso wird kein Ersatz geleistet, wenn der Schaden durch eine Versicherung oder durch Schadenersatzansprüche gegen Dritte reguliert werden kann.

Werden selbst beschaffte Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, deren Verwendung im Einsatz dienstlich gebilligt wird, sowie sonstige private Gegenstände in die besondere Auslandsverwendung mitgenommen, wird dringend empfohlen, eine Liste dieser Gegenstände aufzustellen und diese gemeinsam mit evtl. vorhandenen Belegen (z.B. Quittungen, Garantiekunden, Giroüberweisungen, Rechnungen) zu Hause aufzubewahren. Das gilt insbesondere für Uhren und elektronische Geräte, wie z.B. Kameras, CD-Player, Laptops, weil sonst der Besitz solcher Gegenstände nicht nachgewiesen werden kann. Werden solche Gegenstände vor der besonderen Auslandsverwendung im Rahmen einer Sammelbestellung beschafft, ist im Schadensfall eine Kopie der Rechnung vorzulegen. Beim Kauf gebrauchter Gegenstände wird eine vom Vorbesitzer ausgestellte Quittung benötigt.

2.4.3.2 Wesentliche Leistungen (teils einkommensabhängig) nach Beendigung des Dienstverhältnisses

- **Freie Heilbehandlung für Schädigungsfolgen**,
- **Grundrente** nach §§ 30 Abs. 1 und 31 des Bundesversorgungsgesetzes je nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
- **Schwerstbeschädigtenzulage** nach § 31 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes bei außergewöhnlich schwerem Körperschaden je nach Schwere der Schädigung,
- **Ausgleichsrente** nach § 32 des Bundesversorgungsgesetzes für Schwerbeschädigte mit geringen Einkünften nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
- **Pflegezulage** nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes bei Hilflosigkeit je nach Schwere der Pflegebedürftigkeit,
- **Berufsschadensausgleich** nach § 30 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in individueller Höhe zur Abgeltung wirtschaftlicher Folgen (= 42,5 v.H. des Einkommensverlustes),
- Leistungen zur **beruflichen Rehabilitation**,
- **Geldleistungen der Wohnungshilfe** nach § 27c des Bundesversorgungsgesetzes zur Beschaffung oder zur Herstellung behindertengerechten Wohnraumes (bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50).

2.4.3.3 Hinterbliebenenbeschädigtenversorgung

Die Hinterbliebenen (Witwe, Witwer, Waisen, Eltern) wehrdienstbeschädigter Soldatinnen und Soldaten, die an den Folgen der Schädigung verstorben sind, erhalten ebenfalls auf Antrag Versorgung entsprechend den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes.

Wesentliche Leistungen der Hinterbliebenenversorgung

- **einkommensunabhängige Grundrente** nach §§ 38, 40, 43, 45 und 46 des Bundesversorgungsgesetzes
- **einkommensabhängige Ausgleichsrente** nach §§ 41, 43 und 47 des Bundesversorgungsgesetzes

- **Schadensausgleich** nach § 40a des Bundesversorgungsgesetzes (= 42,5 v.H. des Einkommensverlustes)
- **einkommensabhängige Elternteil- bzw. Elternpaarrente** nach §§ 49 ff. des Bundesversorgungsgesetzes

Elternrente erhält, wer voll erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder das 60. Lebensjahr vollendet hat.

» Hinweis

Mit Ausnahme der Grundrente an Wehrdienstbeschädigte kommen die Renten aus der Beschädigtenversorgung bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bzw. ihren Hinterbliebenen unter Umständen nicht zur Auszahlung, weil der Unterschiedsbetrag zwischen „Normalversorgung“ und erhöhter (sogenannter „qualifizierter“) Dienstunfallversorgung nach den Ruhensvorschriften im Bundesversorgungsgesetz darauf angerechnet wird. Entsprechendes gilt auch für die Hinterbliebenen aller anderen Soldatinnen und Soldaten, die Anspruch auf erhöhte Unfallhinterbliebenenversorgung haben.

Fundstelle

Soldatenversorgungsgesetz, §§ 80 bis 86

Ansprechstelle

Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de

2.5 Einmalige Entschädigung

Voraussetzung ist, dass eine **dauerhafte** Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. infolge des Einsatzunfalls (bzw. einer einem Einsatzunfall vergleichbaren gesundheitlichen Schädigung, die ab dem 1. November 1991 erlitten worden ist) festgestellt wird.

» Hinweis

Die Entschädigungsleistung beträgt nach der Erhöhung durch das Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz und der Änderung durch das Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz rückwirkend zum 1. November 1991 **150.000 EUR** und ist steuerfrei.

Im Falle des **Todes infolge des Einsatzunfalls** erhalten die Hinterbliebenen eine einmalige Entschädigung, wenn die oder der Verstorbene die Entschädigungsleistung nicht bereits vor ihrem bzw. seinem Tod erhalten hatte.

» Hinweis

Die Entschädigungsleistung beträgt – ebenfalls rückwirkend zum 1. November 1991 –

- für die Witwe bzw. den Witwer oder die hinterbliebene Lebenspartnerin bzw. den hinterbliebenen Lebenspartner* und die versorgungsberechtigten Kinder insgesamt 100.000 EUR oder – falls solche nicht vorhanden sind –
- für die Eltern sowie die nicht versorgungsberechtigten Kinder insgesamt 40.000 EUR oder – falls solche ebenfalls nicht vorhanden sind –
- für die Großeltern und Enkel insgesamt 20.000 EUR.

Sie ist ebenfalls steuerfrei.

* nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft

Fundstelle

- Soldatenversorgungsgesetz, §§ 1 Abs. 3, 63a, 63c Abs. 5, 63e, 103 Abs. 2

Ansprechstelle

- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de

2.6 Statusabhängige Regelungen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen

2.6.1 Einsatzversorgung

Im Falle der Zuruhesetzung wegen **Dienstunfähigkeit infolge des Einsatzunfalls** wird Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ein **erhöhtes** (auch als „qualifiziertes“ bezeichnetes) **Unfallruhegehalt** gezahlt, wenn die auf den Unfall zurückzuführende Minderung der Erwerbsfähigkeit zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung mindestens 50 v.H. beträgt.

» Hinweis

Das erhöhte Unfallruhegehalt beträgt 80 v.H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der **übernächsten** anstelle der erreichten Besoldungsgruppe, mindestens jedoch aus folgenden Besoldungsgruppen:

- **A 16** bei Stabs- und Sanitätsoffizieren,
- **A 12** bei den übrigen Offizieren und
- **A 9** bei Unteroffizieren.

Fähnriche und Oberfähnriche gehören zur Gruppe der Unteroffiziere.

2.6.2 Hinterbliebenenversorgung

Ist die Soldatin bzw. der Soldat infolge des Einsatzunfalls verstorben, erhalten die versorgungsberechtigten **Hinterbliebenen** „qualifizierte“ Unfallhinterbliebenenversorgung.

» Hinweis

Die Hinterbliebenenversorgung beträgt

- für die Witwe bzw. den Witwer oder die hinterbliebene Lebenspartnerin bzw. den hinterbliebenen Lebenspartner*: 60 v.H. des erhöhten Unfallruhegehalts,
- für jede anspruchsberechtigte Waise: 30 v.H. des erhöhten Unfallruhegehalts. Insgesamt wird jedoch höchstens ein Betrag in Höhe der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der übernächsten als der von der bzw. dem Verstorbenen erreichten Besoldungsgruppe gezahlt.

Verstirbt eine Soldatin im Ruhestand bzw. ein Soldat im Ruhestand mit Anspruch auf Einsatzversorgung und ist der **Tod nicht Folge des Einsatzunfalls**, berechnet sich die Hinterbliebenenversorgung gleichwohl unter Zugrundelegung der erhöhten Unfallversorgung. Allerdings erhalten die Hinterbliebenen dann nur den jeweiligen Anteilsatz des erhöhten Ruhegehalts wie bei „Normalversorgung“ (Witwe bzw. Witwer oder hinterbliebene Lebenspartnerin bzw. hinterbliebener Lebenspartner* 55 v.H., Halbwaise 12 v.H., Vollwaise 20 v.H.; insgesamt höchstens das erhöhte Unfallruhegehalt der bzw. des Verstorbenen).

Daneben wird ein **Sterbegeld** in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts der bzw. des Verstorbenen jeweils einschließlich etwaiger Unterschiedsbeträge des Familienzuschlags für Kinder gezahlt.

* nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft

» Hinweis

Maßgeblich für die Zahlung des Sterbegeldes ist folgende Anspruchsreihenfolge

- Witwe bzw. Witwer oder hinterbliebene Lebenspartnerin bzw. hinterbliebener Lebenspartner* und Abkömmlinge (Kinder, Enkel usw.),
- Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, wenn sie mit der bzw. dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft lebten oder die bzw. der Verstorbene ganz oder überwiegend ihre Ernährerin bzw. ihr Ernährer war,
- sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

* nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft

2.6.3 Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz

Ein Anspruch auf Weiterverwendung von Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten nach Beendigung der Schutzzeit in einem anderen Status ist nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz nicht vorgesehen. Tritt keine Dienstunfähigkeit ein, erfolgt die Weiterverwendung im bestehenden Dienstverhältnis als Berufssoldatin bzw. Berufssoldat.

Fundstellen

- Soldatenversorgungsgesetz, §§ 1 Abs. 3, 27, 43, und 63d
- Beamtenversorgungsgesetz, §§ 1a, 18, 19, 20, 23, 24, 37, 42

Ansprechstelle

- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de

2.7 Statusabhängige Regelungen für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit und ihre Hinterbliebenen**2.7.1 Dienstzeitversorgung**

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nach dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes am 26. Juli 2012 in dieses Dienstverhältnis berufen worden sind, deren Dienstverhältnis nach dem 23. Mai 2015 verlängert worden ist oder die die Anwendung des nach dem Stichtag geltenden Rechts beantragt haben, nachdem ihre Wehrdienstzeit mindestens auf sechs Jahre festgesetzt und die Weiterverwendung zur Sicherstellung der Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, erhalten nach ihrem Ausscheiden die folgenden Leistungen:

Übergangsbeihilfe nach einer Dienstzeit von

bis zu 6 Monaten:	in Höhe des Entlassungsgeldes nach dem Wehrsoldgesetz und des Überbrückungszuschusses nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (2.8.2 und 2.8.3),
mehr als 6 und weniger als 18 Monaten:	in Höhe des Eineinhalbfachen ,
18 Monaten und mehr, jedoch weniger als 2 Jahren:	in Höhe des Einvierfüntelfachen ,
2 und weniger als 4 Jahren:	in Höhe des Zweifachen ,
4 und weniger als 5 Jahren:	in Höhe des Vierfachen ,
5 und weniger als 6 Jahren:	in Höhe des Viereinhalbfachen ,
6 und weniger als 7 Jahren:	in Höhe des Fünffachen ,
7 und weniger als 8 Jahren:	in Höhe des Fünfeinhalbfachen ,
8 und weniger als 9 Jahren:	in Höhe des Sechsfachen ,
9 und weniger als 10 Jahren:	in Höhe des Sechseinhalbfachen ,
10 und weniger als 11 Jahren:	in Höhe des Siebenfachen ,
11 und weniger als 12 Jahren:	in Höhe des Siebeneinhalbfachen ,
12 und weniger als 13 Jahren:	in Höhe des Achtfachen ,
13 und weniger als 14 Jahren:	in Höhe des Achteinhalbfachen ,
14 und weniger als 15 Jahren:	in Höhe des Neunfachen ,
15 und weniger als 16 Jahren:	in Höhe des Neuneinhalbfachen ,
16 und weniger als 17 Jahren:	in Höhe des Zehnfachen ,
17 und weniger als 18 Jahren:	in Höhe des Zehneinhalbfachen ,
18 und weniger als 19 Jahren:	in Höhe des Elffachen ,
19 und weniger als 20 Jahren:	in Höhe des Elfeinhalbfachen ,
20 und mehr Jahren:	in Höhe des Zwölffachen

der Dienstbezüge des letzten Monats in einer Summe.

Übergangsgebühren

Zeitlich befristete laufende Zahlung **ab einer Dienstzeit von vier Jahren** in Höhe von **monatlich 75 v.H. der letzten Dienstbezüge** für die Zeit von

12 Monaten nach einer Dienstzeit von vier und weniger als fünf Jahren ,
18 Monaten nach einer Dienstzeit von fünf und weniger als sechs Jahren ,
24 Monaten nach einer Dienstzeit von sechs und weniger als sieben Jahren ,
30 Monaten nach einer Dienstzeit von sieben und weniger als acht Jahren ,
36 Monaten nach einer Dienstzeit von acht und weniger als neun Jahren ,
42 Monaten nach einer Dienstzeit von neun und weniger als zehn Jahren ,
48 Monaten nach einer Dienstzeit von zehn und weniger als elf Jahren ,
54 Monaten nach einer Dienstzeit von elf und weniger als zwölf Jahren ,
60 Monaten nach einer Dienstzeit von zwölf und mehr Jahren .

Für die **Dauer der Teilnahme** an einer **geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform** erhöhen sich die **Übergangsgebühren** um einen **Bildungszuschuss von 25 v.H.**

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nicht unter die oben genannten Regelungen des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes fallen, erhalten modifizierte Leistungen auf der Grundlage des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung. Von deren Abdruck wird abgesehen.

2.7.2 Einsatzversorgung

Darüber hinaus wird im Falle der Dienstunfähigkeit infolge eines Einsatzunfalls neben der einmaligen Entschädigung eine **Ausgleichszahlung** gewährt, falls die Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst um mindestens 50 v.H. gemindert ist.

Es ist **nicht** notwendig, dass die Beendigung des Dienstverhältnisses ursächlich auf den Einsatzunfall zurückzuführen ist. Die Ausgleichszahlung steht somit auch zu, wenn das Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit wegen Ablauf der Verpflichtungszeit endet und die o.g. Voraussetzungen vorliegen.

» Hinweis

Höhe der Ausgleichszahlung

- Sockelbetrag in Höhe von 30.000 EUR
- zuzüglich eines Erhöhungsbetrages entsprechend der vor dem Einsatzunfall zurückgelegten Dienstzeit als Soldatin bzw. Soldat, und zwar 6.000 EUR für jedes Dienstjahr und 500 EUR für jeden weiteren vollendeten Dienstmonat.

Früher abgeleistete Dienstverhältnisse (beispielsweise als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit) bleiben unberücksichtigt. Ein unmittelbar vorangegangenes Wehrdienstverhältnis nach dem Wehrpflichtgesetz oder als Eignungsübende bzw. Eignungsübender, das zur Ernennung als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit geführt hat, ist jedoch mitzuberücksichtigen.

Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold sind mit Ausnahme von öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Beurlaubungen und Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind nicht berücksichtigungsfähig.

Beispiel zur Berechnung der Ausgleichszahlung:

Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit, Dienstzeit (Zeit des freiwilligen Wehrdienstes und Dienstzeit als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit) bis zum Tag vor dem Einsatzunfall = 7 Jahre 6 Monate 15 Tage

	SVG - §§	EUR	EUR
Sockelbetrag:	63f Abs. 2 Satz 1		= 30.000
Erhöhungsbetrag:	63f Abs. 2 Satz 2	7 Jahre x 6.000 EUR/Jahr = 42.000 6 Monate x 500 EUR/Monat = 3.000	
		Erhöhung = 45.000	= 45.000
Ausgleichszahlung:		Gesamt:	= 75.000

Im Falle der Anwendung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes gelten folgende Besonderheiten:

- Ist die Soldatin oder der Soldat in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art eingetreten, erfolgt die Ausgleichszahlung erst bei Beendigung dieses Wehrdienstverhältnisses.
- Schließt sich an das Wehrdienstverhältnis besonderer Art eine Weiterverwendung an, wird die Ausgleichszahlung erst bei Beendigung der Weiterverwendung gezahlt.

Erforderlich ist jeweils, dass die Voraussetzungen (Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. und Dienstunfähigkeit infolge des Einsatzunfalls) dann noch vorliegen.

Die Versorgung der nach einem Einsatzunfall dienstunfähig aus dem Wehrdienstverhältnis ausgeschiedenen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit besteht somit aus mehreren Leistungen:

- ggf. **Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung** aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund bisher erworbener Rentenanwartschaften und der Nachversicherung für die abgeleistete Dienstzeit durch den Bund; zur Nachversicherung brauchen Soldatinnen und Soldaten keine eigenen Beiträge aufzubringen,
- **Beschädigtenversorgung** (vgl. 2.4),
- **Dienstzeitversorgung** (Übergangsbeihilfe und ggf. Übergangsgebühren, vgl. 2.7.1) und
- **Ausgleichszahlung** (bei Dienstunfähigkeit und Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls um mindestens 50 v.H. vgl. 2.7.2).

Dazu kommt noch die **einmalige Entschädigung** (vgl. 2.5), die aber nicht zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst zusteht, sondern zu dem Zeitpunkt, zu dem eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls um mindestens 50 v.H. festgestellt wird, mithin gegebenenfalls bereits während des Dienstverhältnisses.

2.7.3 Hinterbliebenenversorgung

Falls die Soldatin auf Zeit bzw. der Soldat auf Zeit bei dem Unfall verstirbt, kommen folgende **Leistungen** für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in Betracht:

- Die Witwe bzw. der Witwer oder die hinterbliebene Lebenspartnerin bzw. der hinterbliebene Lebenspartner* und die Waisen erhalten als Einsatzversorgung eine laufende erhöhte **Unfallhinterbliebenenversorgung** in der Höhe, wie sie auch den entsprechenden Hinterbliebenen von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zusteht (vgl. 2.6.2).
- Sind entsprechende Hinterbliebene nicht vorhanden, wird den Eltern ggf. **Übergangsbeihilfe** gezahlt (vgl. 2.7.1).

* nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft

- Darüber hinaus steht ein **Sterbegeld** in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge der bzw. des Verstorbenen wie bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zu (vgl. 2.6.2). Im Falle einer Wehrdienstzeit bis zu sechs Monaten steht den Eltern ein Sterbegeld in Höhe von 2.557 EUR zu, wenn sie mit der bzw. dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und keine einmalige Entschädigung zusteht (vgl. 2.5); das Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge wird auf die 2.557 EUR angerechnet.
- Die **Beschädigtenversorgung** wird wie unter 2.4 beschrieben gewährt.
- Eine **einmalige Entschädigung** (vgl. 2.5) steht zu, soweit die bzw. der Verstorbene noch keine erhalten hat.

2.7.4 Versterben aus anderen Gründen

Verstirbt die Soldatin auf Zeit bzw. der Soldat auf Zeit während der Schutzzeit aus Gründen, die weder auf den Einsatzunfall noch auf eine Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen sind, steht weder Einsatzversorgung noch Beschädigtenversorgung zu. In diesen Fällen kann neben dem Sterbegeld und der Übergangsbeihilfe (vgl. 2.6.2 und 2.7.1), die dann vorrangig der Witwe bzw. dem Witwer oder der hinterbliebenen Lebenspartnerin bzw. dem hinterbliebenen Lebenspartner* und den Waisen zusteht, eine laufende Unterstützung bis zur Höhe der Übergangsgebühren (vgl. 2.7.1) gezahlt werden, solange Bedürftigkeit vorliegt. Die laufende Zahlung kann dem überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin oder der hinterbliebenen Lebenspartnerin bzw. dem hinterbliebenen Lebenspartner* und den unterhaltsberechtigten Kindern zuerkannt werden. Anderweitige Einkünfte, die für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen (beispielsweise Erwerbseinkommen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, z.B. Hinterbliebenenrenten), sind anzurechnen.

* nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft

2.7.5 Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz

Endet das Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit bzw. als Soldat auf Zeit während der Schutzzeit (vgl. 2.2) durch Zeitablauf oder wäre es aus diesem Grund zu beenden, treten die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein, wenn sie dem nicht schriftlich widersprechen. Auch während dieses Wehrdienstverhältnisses besteht die Rechtsstellung einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit. Der sozialversicherungsrechtliche Status (z.B. Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit bzw. freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung) bleibt unverändert.

» Hinweis

- Die Leistungen der Dienstzeitversorgung (2.7.1) und der Berufsförderung, die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit wegen Zeitablauf zustehen, sowie eine Ausgleichszahlung (2.7.2) werden erst mit Beendigung des Wehrdienstverhältnisses besonderer Art gewährt, falls sich keine dauerhafte Weiterverwendung im Sinne der nachfolgenden Erläuterungen anschließt.
- Durch die Zeit im Wehrdienstverhältnis besonderer Art können die Ansprüche auf Dienstzeitversorgung (2.7.1) und Berufsförderung nicht gesteigert werden.
- Durch ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ist der ggf. bestehende Anspruch auf Freistellung vom militärischen Dienst im Rahmen der Berufsförderung abgegolten und die Gesamtförderungsdauer ggf. entsprechend herabgesetzt.
- Wird die Schutzzeit vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit beendet und wurden während der Schutzzeit schulische oder berufliche Qualifikationen erworben, vermindert sich der sachgleiche Anspruch auf Berufsförderung und damit die Gesamtförderungsdauer entsprechend.

Die Berufsförderung wird insoweit durch die Ansprüche auf berufliche Qualifizierung nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (vgl. 2.2) sichergestellt.

Wird die gesundheitliche Schädigung erst nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit erkannt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art für die Dauer der Schutzzeit **wieder eingestellt** zu werden.

Nach Beendigung der medizinischen Leistungen zur Behandlung der gesundheitlichen Schädigung und ggf. der Leistungen zur beruflichen Qualifizierung ist die Schutzzeit zu beenden. Den Soldatinnen und Soldaten bieten sich dann drei Möglichkeiten einer **dauerhaften Weiterverwendung** im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, falls ihre Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls um mindestens 30 v.H. gemindert ist:

Weiterverwendungsmöglichkeiten als

- Berufssoldatin bzw. Berufssoldat
- Beamtin auf Lebenszeit bzw. Beamter auf Lebenszeit
- Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer

Voraussetzung für die Weiterverwendung als Berufssoldatin bzw. Berufssoldat ist die Dienstfähigkeit der bzw. des Betroffenen.

Voraussetzung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis ist u.a., dass die Betroffenen nicht wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der mit dem neuen Amt verbundenen Dienstpflichten dauernd unfähig sind.

Entsprechendes gilt für die Weiterverwendung im Arbeitnehmerbereich.

Bei Weiterverwendung **entfallen** die Ansprüche auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung (vgl. 2.7.1) nach dem Soldatenversorgungsgesetz.

Die berufliche **Qualifizierung** für die vorgesehene Weiterverwendung kann unter Umständen im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation während der Schutzzeit erworben werden. Für die Weiterverwendung in einer der drei Statusgruppen ist in jedem Fall die Bewährung in einer sechsmonatigen Probezeit erforderlich.

Probezeit

- Soldatinnen bzw. Soldaten, die ein **Dienstverhältnis als Berufssoldatin bzw. Berufssoldat** anstreben und sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden, verbleiben während der Probezeit in diesem Wehrdienstverhältnis. Falls die Verpflichtungszeit erst während der Probezeit endet, tritt die Soldatin bzw. der Soldat in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein. Die Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten erfolgt erst nach erfolgreicher Probezeit.
- Wird ein **Dienstverhältnis als Beamtin auf Lebenszeit bzw. Beamter auf Lebenszeit** angestrebt, sind die Betroffenen auf ihren schriftlichen Antrag in ein Dienstverhältnis auf Probe zu berufen. Das Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit oder das Wehrdienstverhältnis besonderer Art ist damit beendet. Nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesbeamtengesetzes das Beamtenverhältnis auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln.
- Soldatinnen und Soldaten, die **als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** übernommen werden wollen, erhalten einen Arbeitsvertrag, der während der Probezeit bei Nichtbewährung gekündigt werden kann. Das Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit und ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art enden mit der Einstellung.

Fundstellen

- Soldatenversorgungsgesetz, §§ 1 Abs. 3, 11 bis 13b, 41, 42 und 63f
- Einsatz-Weiterverwendungsgesetz, §§ 6 bis 9
- Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung)

Ansprechstellen

- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de
- Rentenversicherungsträger
- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ZS 2.3 - Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte

2.8 Statusabhängige Regelungen für sonstige militärische Personengruppen und ihre Hinterbliebenen

Hierunter fallen Soldatinnen und Soldaten, die

- freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten (sechs Monate freiwilligen Wehrdienst als Probezeit und bis zu 17 Monate anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst) und hierbei an einer besonderen Auslandsverwendung teilnehmen oder
- Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten und zu einer besonderen Auslandsverwendung herangezogen werden.

2.8.1 Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei Erfüllung der rentenrechtlichen Voraussetzungen werden die Leistungen der Beschädigtenversorgung durch Versichertenrenten nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung) in individueller Höhe ergänzt. Die abgeleistete Dienstzeit in der Bundeswehr wird dabei berücksichtigt. Nähere Auskünfte dazu erteilt der im Einzelfall zuständige Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund usw.).

2.8.2 Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz

Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst gemäß § 58b des Soldatengesetzes leisten, erhalten nach einem Wehrdienst von mehr als sechs Monaten ein Entlassungsgeld.

Das **Entlassungsgeld** beträgt

- für jeden vollen Monat des freiwilligen Wehrdienstes
mit Anspruch auf Wehrsold **96,00 EUR**
- im Übrigen je Tag **3,20 EUR**

2.8.3 Überbrückungszuschuss nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Freiwilligen Wehrdienst Leistende, die einen freiwilligen Wehrdienst von mindestens einem Monat und höchstens sechs Monaten geleistet haben, erhalten bei Entlassung einen Überbrückungszuschuss, wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt mit Angehörigen gemäß § 2 Abs. 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes leben. Die Höhe orientiert sich gemäß § 21 Satz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes an der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

2.8.4 Einsatzversorgung

Darüber hinaus wird im Falle eines Einsatzunfalls neben einer einmaligen Entschädigung (Voraussetzungen vgl. 2.5) eine Ausgleichszahlung gewährt, falls die Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst um mindestens 50 v.H. gemindert ist und Dienstunfähigkeit infolge des Einsatzunfalls besteht.

Die Versorgung beim Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis nach einem Einsatzunfall mit Dienstunfähigkeit setzt sich somit aus mehreren Komponenten zusammen:

- ggf. **Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung** aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund bisher erworbener Rentenanwartschaften und der Beiträge für die abgeleitete Dienstzeit durch den Bund (vgl. 2.8.1),
- **Beschädigtenversorgung** (vgl. 2.4),
- ggf. **Entlassungsgeld** (vgl. 2.8.2) und **Überbrückungszuschuss** (2.8.3) und
- **Ausgleichszahlung** (bei Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls um mindestens 50 v.H. 2.7.2).

Dazu kommt noch die **einmalige Entschädigung** (vgl. 2.5), die aber nicht zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst zusteht, sondern zu dem Zeitpunkt, zu dem eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls um mindestens 50 v.H. festgestellt wird, mithin ggf. bereits während des Dienstverhältnisses.

2.8.5 Hinterbliebenenversorgung

Falls die Soldatin bzw. der Soldat bei dem Einsatzunfall verstirbt, kommen folgende Leistungen für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in Betracht:

- Die Witwe bzw. der Witwer oder die hinterbliebene Lebenspartnerin bzw. der hinterbliebene Lebenspartner* und die Waisen erhalten als Einsatzversorgung eine laufende **erhöhte Unfallhinterbliebenenversorgung** in der Höhe, wie sie auch den entsprechenden Hinterbliebenen von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zusteht (vgl. 2.6.2).
- Die **Beschädigtenversorgung** wird wie unter 2.4 beschrieben gewährt.
- Eine **einmalige Entschädigung** (vgl. 2.5) steht zu, soweit die bzw. der Verstorbene noch keine erhalten hat.
- Ein **Sterbegeld** (vgl. 2.7.3) in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge der bzw. des Verstorbenen kommt allerdings nur für die o. g. pensionsberechtigten Hinterbliebenen (Witwe bzw. Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerin bzw. hinterbliebener Lebenspartner* und versorgungsberechtigte Waisen) in Betracht. Ein Elternsterbegeld von 2.557 EUR kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen die Soldatin bzw. der Soldat während der Wehrdienstleistung nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes verstorben ist.
- **Hinterbliebenenrente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund bisher erworbener Rentenanwartschaften und der Beiträge für die abgeleitete Dienstzeit des bzw. der Verstorbenen durch den Bund (vgl. 2.8.1). Hierzu zählen Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrenten. In Ausnahmefällen kann zudem ein Anspruch auf eine Erziehungsrente bestehen. Hinterbliebenenrenten werden auf die erhöhte Unfallhinterbliebenenversorgung angerechnet.

* nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft

2.8.6 Versterben aus anderen Gründen

Verstirbt die Soldatin bzw. der Soldat während der Schutzzeit aus Gründen, die weder auf den Einsatzunfall noch auf eine Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen sind, steht weder Einsatzversorgung noch Beschädigtenversorgung zu. In diesen Fällen kann eine laufende Unterstützung bis zur Höhe der Übergangsgelohnnisse (vgl. 2.7.1) gezahlt werden, die einer Soldatin auf Zeit oder einem Soldaten auf Zeit mit demselben Dienstgrad zustehen würden. Die Zahlung erfolgt, solange Bedürftigkeit vorliegt. Die laufende Zahlung kann dem überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin oder der hinterbliebenen Lebenspartnerin bzw. dem hinterbliebenen Lebenspartner* und den unterhaltsberechtigten Kindern zuerkannt werden. Anderweitige Einkünfte, die für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen (beispielsweise Erwerbseinkommen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung), sind anzurechnen.

2.8.7 Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz

Endet das Dienstverhältnis während der Schutzzeit durch Zeitablauf oder wäre es aus diesem Grund zu beenden, treten die Soldatinnen und Soldaten in ein **Wehrdienstverhältnis besonderer Art** ein, wenn sie dem nicht schriftlich widersprechen. Während dieses Wehrdienstverhältnisses besteht die Rechtsstellung (einschließlich Besoldungsansprüche) einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit. Der sozialversicherungsrechtliche Status (z.B. Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung) richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einsatzunfalls.

Wird die gesundheitliche Schädigung erst nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erkannt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art für die Dauer der Schutzzeit **wieder eingestellt** zu werden. In diesem Fall gelten statusrechtlich die gleichen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wie zum Zeitpunkt des Einsatzunfalls.

* nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft

Nach Beendigung der medizinischen Leistungen zur Behandlung der gesundheitlichen Schädigung und ggf. der Leistungen zur beruflichen Qualifizierung ist die Schutzzeit zu beenden. Den Soldatinnen und Soldaten bieten sich dann drei Möglichkeiten einer **dauerhaften Weiterverwendung** im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, falls ihre Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls um mindestens 30 v.H. gemindert ist:

Weiterverwendungsmöglichkeiten

- als Berufssoldatin bzw. Berufssoldat
- Beamtin auf Lebenszeit bzw. Beamter auf Lebenszeit
- Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer

Voraussetzung für die Weiterverwendung als Berufssoldatin bzw. Berufssoldat ist die Dienstfähigkeit der bzw. des Betroffenen.

Voraussetzung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis ist, dass die Betroffenen nicht wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der mit dem neuen Amt verbundenen Dienstpflichten dauernd unfähig sind.

Entsprechendes gilt für die Weiterverwendung im Arbeitnehmerbereich.

Die berufliche Qualifizierung für die vorgesehene Weiterverwendung kann unter Umständen im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation während der Schutzzeit erworben werden. Für die Weiterverwendung in einer der drei Statusgruppen ist in jedem Fall die Bewährung in einer sechsmonatigen Probezeit erforderlich.

Wegen Einzelheiten zur Probezeit siehe 2.7.5

Sind die einsatzgeschädigten Soldatinnen bzw. Soldaten zivilberuflich zugleich Beamtinnen bzw. Beamte oder Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer des Bundes, kommt ein Statuswechsel nur dann in Betracht, wenn eine unbefristete Weiterverwendung im bisherigen Status nicht möglich ist. Sind diese Einsatzgeschädigten zivilberuflich nicht Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, sind sie in ihrem bisherigen Ressort bzw. Geschäftsbereich weiter zu verwenden.

Einsatzgeschädigte Soldatinnen bzw. Soldaten, die zivilberuflich Beamtinnen bzw. Beamte anderer Dienstherren, Richterinnen bzw. Richter der Länder sowie Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer anderer öffentlicher Arbeitgeber sind, haben einen Weiterbeschäftigungsanspruch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nur dann, wenn sie aufgrund der gesundheitlichen Schädigung nicht in ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis weiter verwendet werden können.

Fundstellen

- Soldatenversorgungsgesetz, §§ 1 Abs. 3, 41, 63f und 80
- Wehrsoldgesetz
- Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung)
- Unterhaltssicherungsgesetz, § 21
- Bundesversorgungsgesetz, § 45
- Einsatz-Weiterverwendungsgesetz, §§ 6 bis 9

Ansprechstellen

- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de
- Rentenversicherungsträger
- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ZS 2.3 - Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte

2.9 Statusabhängige Regelungen für Beamtinnen und Beamte und ihre Hinterbliebenen

2.9.1 Einsatzversorgung

Beamtinnen und Beamte im **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung** erhalten als Einsatzversorgung alle Leistungen im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge:

- **Unfallausgleich** je nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (= **138 EUR bis 722 EUR**),
- **erhöhtes Unfallruhegehalt** unter denselben Voraussetzungen wie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (vgl. 2.6.1); als **Mindestbesoldungsgruppe**, aus der sich das erhöhte Unfallruhegehalt berechnet, gilt hier für Beamtinnen und Beamte des

– höheren Dienstes	A 16
– gehobenen Dienstes	A 12
– mittleren Dienstes	A 9
– und übrige Beamte	A 6,
- **einmalige Entschädigung** (vgl. 2.5),
- **Schadensausgleich** in angemessenem Umfang (Kapitel 5) und
- **Geldleistungen der Wohnungshilfe** nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen).

» Hinweis

Dies gilt auch, wenn sie als **Beamtinnen und Beamte der Wehrverwaltung und Angehörige der Rechtspflege der Bundeswehr in Erfüllung der ihnen als Beamtin bzw. Beamter übertragenen Aufgaben aus dienstlichen Gründen im Soldatenstatus an besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr teilnehmen.**

2.9.2 Hinterbliebenenversorgung

Wegen der Leistungen vergleiche 2.6.2.

2.9.3 Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz

Auch für einsatzgeschädigte Beamtinnen und Beamte, die den Einsatzunfall in einem Wehrdienstverhältnis erlitten haben, gelten die Bestimmungen des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes, die für Soldatinnen und Soldaten gelten (vgl. 2.8.7).

Für **Beamtinnen auf Lebenszeit** und **Beamte auf Lebenszeit** erfolgt die Weiterverwendung im bestehenden Dienstverhältnis als Beamtin auf Lebenszeit bzw. Beamter auf Lebenszeit. Ein Statuswechsel ist nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz nicht vorgesehen.

Ein **Beamtenverhältnis auf Zeit**, das während der Schutzzeit durch Zeitablauf enden würde, verlängert sich um die Dauer der restlichen Schutzzeit.

Wird die gesundheitliche Schädigung erst nach Beendigung eines **Beamtenverhältnisses auf Zeit** erkannt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag in ein **Beamtenverhältnis auf Widerruf** für die Dauer der Schutzzeit (vgl. 2.2) berufen zu werden.

Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, auf Zeit oder **auf Probe** bieten sich im Anschluss an die Schutzzeit folgende Möglichkeiten einer dauerhaften Weiterverwendung in ihrem Ressort bzw. Geschäftsbereich, falls ihre Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls um mindestens 30 v.H. gemindert ist:

Weiterverwendungsmöglichkeiten als

- Beamtin bzw. Beamter auf Lebenszeit
- Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen nicht wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der mit dem neuen Amt verbundenen Dienstpflichten dauernd unfähig sind (Weiterverwendung im Beamtenverhältnis).

Entsprechendes gilt für die Weiterverwendung im Arbeitnehmerbereich.

Die berufliche **Qualifizierung** für die vorgesehene Weiterverwendung kann unter Umständen im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation während der Schutzzeit erworben werden. Für die Weiterverwendungen in einer der beiden Statusgruppen ist in jedem Fall die Bewährung in einer sechsmonatigen Probezeit erforderlich.

Probezeit

- Wird ein **Dienstverhältnis als Beamtin auf Lebenszeit bzw. Beamter auf Lebenszeit** angestrebt, ist die Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe zurückzulegen. Die Betroffenen sind auf ihren schriftlichen Antrag in ein Beamtenverhältnis auf Probe zu berufen. Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesbeamtengesetzes das Beamtenverhältnis auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln.
- Beamtinnen und Beamte, die als **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** übernommen werden wollen, erhalten einen Arbeitsvertrag, der während der Probezeit bei Nichtbewährung gekündigt werden kann. Das Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter wird beendet.

Fundstellen

- Beamtenversorgungsgesetz, §§ 30 bis 32, 36 und 37, 39, 42
- Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung, § 2 Nr. 2 Satz 3
- Einsatz-Weiterverwendungsgesetz, §§ 8, 10 und 11
- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)

Ansprechstelle

- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de

2.10 Statusabhängige Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen**2.10.1 Versicherungsschutz**

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer unterliegen bei einer besonderen Auslandsverwendung den **gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung (z.B. Kranken- und Rentenversicherung) und der Unfallversicherung** wie bei einer Beschäftigung im Inland.

2.10.2 Einsatzversorgung

Einmalige Entschädigung (vgl. 2.5) und **Schadensausgleich** in angemessenem Umfang (Kapitel 5) werden unter denselben Voraussetzungen wie für Soldatinnen und Soldaten gewährt.

Mit dem Einsatzversorgungsgesetz wurde u. a. auch das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung) dahingehend geändert, dass die Satzung des Unfallversicherungsträgers (hier: Unfallkasse des Bundes) künftig Mehrleistungen für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Bundeswehr vorsehen kann, wenn sie an einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes teilnehmen und hierbei einen

einsatzbedingten Körper- oder Gesundheitsschaden erleiden. Eine entsprechende Satzungsänderung ist in der Zwischenzeit erfolgt. Für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die danach wegen einer besonderen Auslandsverwendung Anspruch auf eine erhöhte Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben, steht eine Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen (vgl. 2.7.2) gemäß § 63f Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes nicht mehr zu.

2.10.3 Hinterbliebenenversorgung

Ist die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in Folge des Einsatzunfalles verstorben, haben Hinterbliebene sowie die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner* Anspruch auf Leistungen nach §§ 63 ff. des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung). Diese Leistungen umfassen u.a. Sterbegeld, Hinterbliebenenrenten oder Beihilfe.

2.10.4 Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz

Befristete Arbeitsverhältnisse Einsatzgeschädigter verlängern sich für die Dauer der Schutzzeit (vgl. 2.2). Wird die gesundheitliche Schädigung erst nach Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses erkannt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag in ein befristetes Arbeitsverhältnis für die Dauer der Schutzzeit **wieder eingestellt** zu werden.

Sofern während der Schutzzeit das Entgelt im Krankheitsfall einschließlich Entgeltersatzleistungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung) die Höhe des bisherigen monatlichen Nettoentgelts unterschreitet, wird ein entsprechender **Ausgleichsbetrag** gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen bieten sich im Anschluss an die Schutzzeit folgende Möglichkeiten einer **dauer-**

* nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft

haften Weiterverwendung in ihrem bisherigen Ressort bzw. Geschäftsbereich, falls ihre Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls um mindestens 30 v.H. gemindert ist:

Weiterverwendungsmöglichkeiten als

- Beamtin auf Lebenszeit bzw. Beamter auf Lebenszeit
- Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen nicht wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der mit dem neuen Amt verbundenen Dienstpflichten dauernd unfähig sind.

Entsprechendes gilt für die Weiterverwendung im Arbeitnehmerbereich. Kann die geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr erbracht werden, besteht aber im Falle der gesundheitlichen Eignung Anspruch auf eine **Weiterbeschäftigung zu geänderten Bedingungen**. Führt die Weiterbeschäftigung zu einer niedrigeren Entgeltgruppe, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Tabellenentgelt der bisherigen und der neuen Entgeltgruppe als persönliche Zulage gezahlt.

Die berufliche **Qualifizierung** für die vorgesehene Weiterverwendung kann unter Umständen im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation während der Schutzzeit erworben werden. Für die Weiterverwendung in einer der beiden Statusgruppen ist in jedem Fall die Bewährung in einer sechsmonatigen Probezeit erforderlich.

Probezeit

- Wird ein **Dienstverhältnis als Beamtin auf Lebenszeit bzw. Beamter auf Lebenszeit** angestrebt, ist die Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe zurückzulegen. Die Betroffenen sind auf ihren schriftlichen Antrag in ein Beamtenverhältnis auf Probe zu berufen. Nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesbeamtengesetzes das Beamtenverhältnis auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln.

- Betroffene, die als **Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer** weiterbeschäftigt werden wollen, erhalten einen Arbeitsvertrag, der während der Probezeit bei Nichtbewährung gekündigt werden kann.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im unbefristeten **Arbeitsverhältnis** ist ein Statuswechsel nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz nicht vorgesehen. Soweit nach Beendigung der Schutzzeit die geschuldete Arbeitsleistung erbracht werden kann, bleibt es beim bisherigen Arbeitsverhältnis. Kann die geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr erbracht werden, besteht aber unter den o. g. Voraussetzungen Anspruch auf eine **Weiterbeschäftigung zu geänderten Bedingungen**. Führt die Weiterbeschäftigung zu einer niedrigeren Entgeltgruppe, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Tabellenentgelt der bisherigen und der neuen Entgeltgruppe als persönliche Zulage gezahlt.

2.10.5 Besonderheit im Falle der Wehrdienstleistung

Zu den Ansprüchen nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**, die im **Soldatenstatus** an einer besonderen Auslandsverwendung teilnehmen: siehe 2.8.7.

Fundstellen

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung)
- Soldatenversorgungsgesetz, § 63c Abs. 5
- Einsatz-Weiterverwendungsgesetz, §§ 8 und 12 bis 15

Ansprechstelle

- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de

3. Lebensversicherungsschutz

Die in den **Allgemeinen Lebensversicherungs-Bedingungen (ALB)** enthaltene sog. Kriegsklausel, die eine Leistung bei Ableben der bzw. des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen grundsätzlich ausschließt, kommt bei besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr nur eingeschränkt zur Anwendung. Das heißt: Die Versicherungsgesellschaft kann sich auf die Kriegsklausel dann nicht berufen, wenn die bzw. der Versicherte „im Ausland stirbt und an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war“ (sogenanntes „**passives Kriegsrisiko**“).

» Hinweis

Versicherungsangebote können davon abweichen. Die dem Versicherungsvertrag im Einzelfall zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ergeben sich aus den Unterlagen, die bei Vertragsabschluss an die Versicherungsnehmerinnen/Versicherungsnehmer ausgehändigt werden, und aus ggf. danach zugehenden Änderungsmitteilungen. Enthält der Versicherungsvertrag einen Ausschluss des passiven Kriegsrisikos, kann bei dessen Verwirklichung kein Schadensausgleich (Kapitel 5) gezahlt werden.

» Wichtig:

Bei Vertragsabschluss wird nach einer Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. nach den mit dem Beruf der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers verbundenen Risiken – ggf. bei Soldatinnen bzw. Soldaten auch nach einem demnächst geplanten Auslandsaufenthalt, besonders aber nach einer geplanten besonderen Auslandsverwendung – gefragt. Gewährt der Versicherer auf der Basis dieser Angaben Versicherungsschutz, gilt dies grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit. Deshalb bedarf es im Grundsatz keiner weiteren Anzeige mehr, wenn sich die Risikosituation der Soldatin oder des Soldaten während des laufenden Vertragsverhältnisses ändert. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ausdrücklich eine Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmerin bzw. Versicherungsnehmer und Versicherer getroffen worden ist, dass bestimmte geänderte Gefahrumstände anzuzeigen sind.

Falls Zweifel darüber bestehen, ob im Einzelfall eine besondere Auslandsverwendung anzuzeigen ist, wird empfohlen, sich rechtzeitig vor deren Beginn mit dem Vertragspartner in Verbindung zu setzen und zu klären, ob jede bevorstehende besondere Auslandsverwendung in Rahmen der Obliegenheitspflichten nach den Versicherungsbedingungen anzuzeigen ist. Verweigert ein Versicherer unter Hinweis auf die Verletzung einer Obliegenheitspflicht die Versicherungsleistung, kann nämlich grundsätzlich kein Schadensausgleich (Kapitel 5) gezahlt werden.

Eine Ausnahme bilden Lebensversicherungen, die über den „Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten und Soldatinnen bzw. Soldaten auf Zeit sowie Beamtinnen bzw. Beamte der Bundeswehr“ abgeschlossen wurden. Der jeweilige Rahmenvertragspartner verpflichtet sich mit einer separaten Erklärung den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern gegenüber zur Leistungspflicht insbesondere bei der Teilnahme an den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Auslandseinsätzen der Bundeswehr sowie einsatzgleicher Verpflichtungen – auch für den Fall des Einsatzes von Waffengewalt. Im Rahmenvertrag werden auch besonders gefährdete Risikogruppen, wie sie in § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes genannt sind (z.B. Pilotinnen und Piloten, Fallschirmspringerinnen und Fallschirmspringer oder Munitionsentschärferinnen und Munitionsentschärfer), ohne zusätzliche Risikoaufschläge versichert. Über die Versicherungsmöglichkeiten nach dem Rahmenvertrag werden die Soldatinnen und Soldaten durch Rahmenvertragsbeauftragte innerhalb der Liegenschaften der Bundeswehr im Rahmen von Unterrichten informiert. Diese Unterrichte finden während der Dienstzeit statt. Der Abschluss einer Versicherung ist natürlich freiwillig.

Weitere Einzelheiten enthält die Zentrale Dienstvorschrift A-2642/19 „Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen“ sowie der Internetauftritt zum Rahmenvertrag der Bundeswehr unter www.rv-bundeswehr.de.

Ansprechstellen

- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de
- Versicherungsunternehmen

4. Privater Unfallversicherungsschutz

Im Bereich der **privaten Unfallversicherung** ist die Kriegsklausel nicht – wie bei den Lebensversicherungen – auf die aktive Beteiligung beschränkt. Bei Unfällen, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind, ist daher nicht auszuschließen, dass sich Unfallversicherer bereits bei passiver Betroffenheit auf die Kriegsklausel berufen und die Leistung verweigern.

Liegen einem Unfallversicherungsvertrag die **Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB)** von 1994, 1988 oder früher zugrunde, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag während einer besonderen Auslandsverwendung einseitig zum Ruhen zu bringen. Dies bedeutet einerseits, dass die Zahlung der Versicherungsprämie während der besonderen Auslandsverwendung entfällt, dass aber andererseits im Schädigungsfall kein Anspruch auf die vereinbarte Versicherungsleistung besteht. Ein Widerspruch gegen die entsprechende Ankündigung des Versicherungsunternehmens ist nicht erforderlich, damit der grundsätzliche Anspruch auf angemessenen Schadensausgleich durch den Bund (Kapitel 5) erhalten bleibt.

» Hinweis

Etwas anderes gilt dann, wenn der Versicherer anbietet, auf das Ruhen des Versicherungsverhältnisses während der besonderen Auslandsverwendung zu verzichten und den Versicherungsschutz auf Unfälle während der Freizeit zu beschränken. In diesem Fall muss das Angebot des Versicherers angenommen werden, weil sonst kein angemessener Schadensausgleich nach Kapitel 5 gezahlt werden kann.

Die **AUB 99**, die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. an die Vorstände seiner Mitgliedsunternehmen übersandt wurden, sehen ein Ruhen des Versicherungsschutzes während einer besonderen Auslandsverwendung nicht mehr vor.

» Hinweis

Bei Versicherungsneuabschlüssen ist deshalb darauf zu achten, dass die Versicherungsverträge keine Ruhensklausel für den Fall von besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr enthalten. Denn bringt der Versicherer die Versicherung zum Ruhen, entfällt die Möglichkeit eines Schadensausgleichs nach **Kapitel 5**.

» Wichtig:

Auch beim Abschluss einer privaten Unfallversicherung können Versicherungsangebote von den AUB abweichen. Enthält der Versicherungsvertrag weitergehende Ausschlüsse in Bezug auf besondere Auslandsverwendungen als den Ausschluss des Kriegsrisikos, kann möglicherweise ebenfalls kein Schadensausgleich (Kapitel 5) gezahlt werden.

» Wichtig:

Nach einer Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. werden bei Vertragsabschluss Nachfragen, die über die konkrete Berufsbezeichnung „Soldatin bzw. Soldat“ hinausgehen, nicht für erforderlich gehalten. Das gilt sowohl für den Vertragsabschluss als auch für besondere Auslandsverwendungen während der Vertragslaufzeit. Möglicherweise differenzieren aber einzelne Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Berufsgruppen zwischen Soldatinnen bzw. Soldaten in verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Mitteilungspflichtig ist in diesen Fällen ein Wechsel zwischen Tätigkeitsbereichen, der versicherungstechnisch als Änderung der Berufstätigkeit zu betrachten ist. Dazu könnte möglicherweise auch eine bevorstehende besondere Auslandsverwendung gezählt werden. Falls Sie darüber im Zweifel sind, ob dies in Ihrem Fall zutrifft und eine besondere Auslandsverwendung anzuzeigen ist, wird empfohlen, sich rechtzeitig vor deren Beginn mit dem Vertragspartner in Verbindung zu setzen, und zu klären, ob jede bevorstehende besondere Auslandsverwendung im Rahmen Ihrer **Obliegenheitspflichten** nach den Versicherungsbedingungen anzuzeigen ist. Verweigert ein Versicherer unter Hinweis auf die Verletzung einer Obliegenheitspflicht die Versicherungsleistung, kann nämlich grundsätzlich kein Schadensausgleich (Kapitel 5) gezahlt werden.

Ansprechstellen

- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de
- Versicherungsunternehmen

5. Entschädigungsleistungen des Bundes („Schadensausgleich“)

5.1 Anspruchsgrundlagen

Während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne von § 63c Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes (vgl. 2.1.1) infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen entstandene Sach- und Vermögensschäden werden nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes in angemessenem Umfang ersetzt.

Dies gilt entsprechend bei

- einem Einsatzunfall,
- einem Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen,
- Maßnahmen einer ausländischen Regierung anlässlich einer besonderen Auslandsverwendung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, und
- einer Verschleppung, Gefangenschaft oder Ähnlichem bei dienstlicher Verwendung im Ausland.

Anspruch auf Schadensausgleich in den genannten Fällen besteht auch im Falle einer Tätigkeit im Ausland, zu deren Zweck die Soldatin bzw. der Soldat ohne Dienstbezüge beurlaubt wurde, wenn die **Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient** (vgl. 2.3).

» Hinweis

Bei einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne von § 63c Abs.1 des Soldatenversorgungsgesetzes oder bei einem Einsatzunfall richtet sich der angemessene Ausgleich von Sach- und Vermögensschäden bei **Angehörigen der Bundeswehr, die sich nicht in einem Dienstverhältnis als Soldatin bzw. Soldat befinden**, nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes. In anderen Fällen (keine besondere Auslandsverwendung und kein Einsatzunfall) findet für Beamtinnen und Beamte § 43a des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung.

5.2 Schadensausgleich bei Vermögensschäden im Fall privater Versicherungen

Berufen sich Versicherer auf die **Kriegsklausel** (Kapitel 3 und 4) und verweigern deshalb Leistungen, werden dadurch entstehende **Vermögensschäden** „in angemessenem Umfang“ vom Bund ausgeglichen.

» Hinweis

„In angemessenem Umfang“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich die Leistung an einem üblichen Versicherungsschutz unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensverhältnisse der Betroffenen und an den sonstigen Umständen des Einzelfalles orientiert. Lediglich eine weit überhöhte Versicherungssumme könnte insofern nur im o. g. Umfang ersetzt werden. Umfasst sind beispielsweise Lebens- und Unfallversicherungsverträge, die aufgrund persönlicher Entscheidung zur Absicherung der Finanzierung von Wohneigentum oder auch zur Alterssicherung abgeschlossen werden. Eine Begrenzung auf einen bestimmten Schadensbetrag ist nicht vorgesehen. Lebensversicherungssummen bis zur Höhe von **250.000 EUR** werden **ohne weitere Prüfung als angemessen angesehen**.

Im Rahmen des Schadensausgleichs wird eine persönliche Vorsorge der Betroffenen berücksichtigt. Das bedeutet, dass der grundsätzliche Anspruch auf die Versicherungsleistung durch eigene Beitragszahlung der oder des Betroffenen erworben sein muss und sie bzw. er selbst bestimmt hat, wer im Todesfall Bezugsberechtigte bzw. Bezugsberechtigter der Versicherungszahlung sein soll. Dies setzt insbesondere voraus, dass die oder der Betroffene entweder selbst Versicherungsnehmerin bzw. Versicherungsnehmer ist oder die Versicherungsbeiträge unmittelbar (Entrichtung an den Versicherer) oder mittelbar (Entrichtung an die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer) gezahlt hat.

» Hinweis

Bei Ausfall von Versicherungen, die von anderen Personen (z.B. den Eltern) abgeschlossen und ohne Erstattung der Beiträge durch die versicherte Soldatin bzw. den versicherten Soldaten bezahlt wurden, ist deshalb ein Schadensausgleich nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes oder § 43a des Beamtenversorgungsgesetzes ausgeschlossen.

5.3 Hinterbliebene

Bei **Todesfällen** sind im Falle des Ausfalls von Versicherungen die im Versicherungsvertrag begünstigten **natürlichen Personen** anspruchsberechtigt.

» Hinweis

Bitte unbedingt beachten:

- Ein Schadensausgleich kann grundsätzlich nicht gezahlt werden, wenn die Bezugsrechte aus dem Lebensversicherungsvertrag (beispielsweise an eine Bank) **abgetreten worden sind**.
- **Ausnahme:** Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person (beispielsweise an eine Bank) abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch die Soldatin bzw. den Soldaten oder die Beamtin bzw. den Beamten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten aufgrund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein: Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum und Schutz einer natürlichen Person (z.B. Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner*, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte) vor Zahlungspflichten infolge der Finanzierung des Wohneigentums.
- Bei Soldatinnen bzw. Soldaten gilt das zuvor Gesagte entsprechend für eine ausgefallene Lebens-, Restschuld- oder Restkreditversicherung von Selbstständigen, die zur Finanzierung der Anschaffung von Betriebseinrichtungen (z.B. Praxiseinrichtung) abgetreten worden ist.

* nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft

5.4 Pflicht zur Schadensabwehr oder Schadensminderung

Ein Schadensausgleich kann nur gewährt werden, wenn wegen der Art des Schadensrisikos ein Versicherungsschutz aus bestehenden Verträgen **ausgeschlossen bzw. zu zumutbaren Bedingungen nicht zu erlangen** ist. Falls sich jemand privat versichern möchte, sollte dies beim Versicherungsabschluss im Hinblick auf mögliche besondere Auslandsverwendungen berücksichtigt werden.

» Hinweis

- Als zumutbar wird ein Versicherungsabschluss unter Zugrundelegung der **Allgemeinen Lebensversicherungs-Bedingungen (ALB – siehe Kapitel 3)** bzw. der **Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99 – siehe Kapitel 4)** angesehen. Falls eine Lebens- bzw. Unfallversicherung zu den genannten Bedingungen abgeschlossen wird, zahlt der Bund bei Anwendung der „Kriegsklausel“ einen Schadensausgleich in angemessenem Umfang.
- Dies gilt auch für **andere Versicherungen** wie beispielsweise private Rentenversicherungen mit Hinterbliebenenleistung, für die die ALB als Maßstab gelten.
- Falls die Anwendung der „Kriegsklausel“ im Einzelfall nicht sachgerecht erscheint, wird der Bund gegen Abtretung der Versicherungsansprüche durch die Bezugsberechtigte bzw. den Bezugsberechtigten mit dem Schadensausgleich in Vorleistung treten und gegebenenfalls die Versicherungssumme bei der Versicherungsgesellschaft geltend machen.

Ob **darüber hinaus** – d.h. neben den Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz einschließlich eines möglichen Schadensausgleichs bei Lebensversicherungsverträgen nach den ALB – eine Absicherung des „**aktiven Kriegsrisikos**“ während eines Auslandseinsatzes in einer privaten Lebensversicherung gewünscht wird, bleibt jeder Einzelnen bzw. jedem Einzelnen selbst überlassen. Ein Schadensausgleich durch den Bund für darin vereinbarte Versicherungsleistungen käme allerdings nicht in Betracht, weil diese Versicherung auch bei Verwirklichung des „aktiven Kriegsrisikos“ fällig wäre.

Der Schadensausgleich gilt auch für **Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer sowie sonstige Besatzungsangehörige von Luftfahrzeugen**. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass eine Lebens- oder Unfallversicherung abgeschlossen ist. Personal in fliegerischer Verwendung sollte darauf achten, dass das **Flugrisiko** mitversichert ist. Dies empfiehlt sich insbesondere im Hinblick auf Flugunfälle, in denen die Unfallursache nicht auf kriegerischer Einwirkung beruht. Verweigert ein Versicherer in so einem Fall die Leistung unter Hinweis darauf, dass das Flugrisiko nicht mitversichert war, scheidet auch ein Schadensausgleich aus.

5.5 Weitere Hinweise

Vor einer besonderen Auslandsverwendung sollten deshalb alle, die noch keine private Lebens- oder Unfallversicherung abgeschlossen haben, prüfen, ob ihre persönliche Risikovorsorge ausreicht und den zuvor genannten Standards entspricht. Bei Unfall- und Berufs-/Dienstunfähigkeitsversicherungen, die zusammen mit einer Lebensversicherung abgeschlossen werden sollen, sollten die verschiedenen Tarife des **Rahmenvertrags Bundeswehr** besonders beachtet werden (Zentrale Dienstvorschrift A-2642/19 „Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen“). Nach den Versicherungsbedingungen des Rahmenvertrags Bundeswehr ist es im Leistungsfall unerheblich, wodurch der einer Dienstunfähigkeit zugrunde liegende Gesundheitsschaden entstanden ist, ob durch Krankheit, Unfall, im Dienst, während der Freizeit, im Inland oder Ausland. Die Leistungspflicht gilt dabei insbesondere auch bei Teilnahme von Soldatinnen und Soldaten an vom Bundestag beschlossenen Auslandseinsätzen der Bundeswehr – auch für den Fall des Einsatzes von Waffengewalt. Zudem ist es im Rahmenvertrag Bundeswehr möglich, das (militärische und zivile) Flugrisiko ohne Zahlung eines Risikozuschlages mitzuversichern. Auch andere besonders gefähr-

dete Personengruppen (z.B. Fallschirmspringer bzw. Fallschirmspringerin, Munitionsentschärfer bzw. Munitionsentschärferin, Minensucher bzw. Minensucherin, Kampfschwimmer bzw. Kampfschwimmerin) werden risikozuschlagsfrei im Rahmenvertrag Bundeswehr versichert. Nähere Informationen finden sich auf der Internetseite des Rahmenvertrags Bundeswehr (www.rv-bundeswehr.de).

- Versicherungsgesellschaften erwarten im Allgemeinen, dass Lebens- und Unfallversicherungen nicht nur für die Zeit einer besonderen Auslandsverwendung, sondern **längerfristig** im Rahmen der eigenen Daseinsvorsorge abgeschlossen werden.
- Einige Versicherer sind dazu übergegangen, Soldatinnen und Soldaten Lebensversicherungen im Hinblick auf besondere Auslandsverwendungen nur eingeschränkt oder unter Erhebung von **Risikozuschlägen** anzubieten. Es wird deshalb empfohlen, vor Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages die Angebote mehrerer Versicherer einzuholen. Dabei ist zu beachten, dass ohne vertragliche Absicherung des „passiven Kriegsrisikos“ der Schadensausgleich gefährdet wird. Für die Dauer der besonderen Auslandsverwendung vom Versicherer erhobene Prämienaufschläge sind grundsätzlich zumutbar, da unter anderem zum Ausgleich derartiger materieller Mehraufwendungen ein Auslandsverwendungszuschlag gezahlt wird.
- **Zusicherungen von Versorgungsleistungen vor Eintritt des Versorgungsfalles** sind nicht zulässig. Entsprechende Anträge auf „Übernahme der Ausfallbürgschaft durch den Bund“ erübrigen sich deshalb. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf den Schadensausgleich in angemessenem Umfang, und zwar abhängig von den Umständen in jedem einzelnen Schädigungsfall. Über den Schadensausgleich wird im Zusammenhang mit dem jeweils konkreten Schadensereignis entschieden.

Fundstellen

- Soldatenversorgungsgesetz, § 63b
- Beamtenversorgungsgesetz, § 43a
- Zentrale Dienstvorschrift A-2642/19 „Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen“

Ansprechstelle

- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de

6. Arbeitsplatzschutz

Für Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes (freiwilligen Wehrdienst in der Probezeit und bis zu 17 Monate anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst) oder Soldatinnen und Soldaten, die nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienst leisten, und die in einem unbefristeten Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, besteht für die gesamte Dauer ihres Wehrdienstes, auch im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung, **grundsätzlich** gesetzlicher Arbeitsplatzschutz. Es gibt allerdings **Einschränkungen**, z.B. im Falle einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen.

Fundstelle

- Arbeitsplatzschutzgesetz

Ansprechstelle

- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de

7. Sicherung des Einkommens, Unterhaltssicherung

Reservistendienst Leistende, die ihren Standort im Ausland haben, erhalten einen Zuschlag nach der Spalte 3 der Anlage 2 zum Unterhaltssicherungsgesetz, wenn Soldatinnen oder Soldaten an diesem Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten. Für jeden Tag Reservistendienst, der mindestens drei Tage andauert, erhalten Reservistendienst Leistende zudem eine Reservistendienstleistungsprämie, ansonsten ein Dienstgeld.

7.1 Angehörige des öffentlichen Dienstes (Beamtinnen bzw. Beamte, Richterinnen bzw. Richter, Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer)

Bei einer **besonderen Auslandsverwendung** findet für die gesamte Zeit das Arbeitsplatzschutzgesetz Anwendung, wenn die bzw. der Beschäftigte der Bundeswehr im Rahmen einer Wehrübung an einer besonderen Auslandsverwendung teilnimmt.

Dies bedeutet, dass die Bezüge bzw. das Entgelt während der besonderen Auslandsverwendung vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber fortgezahlt werden.

7.2 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft

Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen sind gesetzlich nicht verpflichtet, das Gehalt fortzuzahlen. Statt dessen besteht für die **Dauer der besonderen Auslandsverwendung** Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Einkommens nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Die Leistungen an Nichtselbstständige werden in Höhe des Nettoverdienstauffalls – bis zu einer Höchstgrenze – gezahlt. Darüber hat der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin eine Bescheinigung (Formblatt) auszustellen. Das Formblatt wird zusammen mit dem Heranziehungsbescheid versandt.

7.3 Selbstständige

Reservistendienst Leistende, die Inhaberin oder Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebs sind oder eine selbstständige Arbeit ausüben, wird für die ihnen während des Wehrdienstes entfallenden Einkünfte eine Entschädigung auf der Basis des letzten Einkommenssteuerbescheides bis zu einer Höchstgrenze gewährt. Für die Erhaltung der Betriebsstätte erhalten Reservistendienst Leistende zudem pauschal 15 v.H. der Summe der nach Satz 1 ermittelten Einkünfte.

» Wichtig (zu 7.2 und 7.3):

Das Unterhaltssicherungsgesetz sieht eine **Mindestleistung** vor. Sie ist angeglichen an die **Nettobesoldung von Soldatinnen oder Soldaten gleichen Dienstgrades in der ersten Stufe der Besoldung**.

7.4 Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten

Auch Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten (freiwilligen Wehrdienst in der Probezeit und bis zu 17 Monate anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst) haben Anspruch auf Unterhaltssicherung. Hierbei können z.B. folgende Leistungen in Betracht kommen:

- Allgemeine Leistungen für Angehörige, die mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden in einem gemeinsamen Haushalt leben z.B. für Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder,
- Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum für freiwilligen Wehrdienst Leistende, die bereits seit der Zeit vor dem Wehrdienst Mieter bzw. Mieterin von Wohnraum sind,
- Wirtschaftsbeihilfe für beruflich selbstständige freiwilligen Wehrdienst Leistende.

» Hinweis

Die Leistungen zur Unterhaltssicherung können beim Referat PA 1.2 im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr beantragt werden. Diese Stelle gibt auch Auskünfte im Einzelfall. Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Ablauf des Monats des Wehrdienstes.

Fundstellen

- Unterhaltssicherungsgesetz
- Arbeitsplatzschutzgesetz

Ansprechstelle

- Referat PA 1.2 des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr
- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de

8. Beihilfe nach der Bundesbeihilfeverordnung

Beihilfe wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem Jahr nach Rechnungsdatum** gestellt werden. Auch ein dienstlich bedingter Auslandsaufenthalt oder eine besondere Auslandsverwendung wird nicht als Hinderungsgrund für eine verspätete Antragstellung anerkannt.

» Hinweis

Falls notwendig, kann z.B. die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner den Beihilfeantrag mit dem vorgeschriebenen Formblatt **im Namen des Beihilfeberechtigten bzw. der Beihilfeberechtigten stellen** (nicht in eigenem Namen, sie bzw. er ist nicht selbst berechtigt). Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte für diese Fälle vorsorglich eine ausdrückliche Vollmacht erteilt werden.

Fundstelle

- Bundesbeihilfeverordnung

Ansprechstelle

- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de
- Bundesverwaltungsamt

9. Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung

Soldatinnen und Soldaten, die sich in Auslandseinsätzen, einsatzvorbereitender Ausbildung, einsatzgleichen Verpflichtungen oder Dauereinsatzaufgaben befinden, können ihren üblichen Familienpflichten häufig nicht nachkommen.

Sofern für die Wahrnehmung der Kinderbetreuung bzw. zur Pflege pflegebedürftiger Angehöriger keine nahe Bezugsperson zur Verfügung steht und eine Familien- und Haushaltshilfe in Anspruch genommen werden muss, können Soldatinnen und Soldaten unter festgelegten Voraussetzungen bis zu 50 EUR pro Tag als Unterstützung erhalten.

Fundstellen

- Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung (SHV)
- Zentralvorschrift A1-2642/0-5000 „Umsetzung der Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung“

Ansprechstelle

- Referat ZS 2.4 des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr

10. Steuerliche Werbungskosten

Die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Werbungskosten ist abhängig von den unterschiedlichen Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls. Die Geltendmachung der Werbungskosten erfolgt im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung, also im privaten Bereich des Steuerbürgers bzw. der Steuerbürgerin. Der Dienstherr ist grundsätzlich nicht befugt, Hilfeleistung in Steuerangelegenheiten zu gewähren oder gar in Einzelfallentscheidungen der alleine zuständigen Landesfinanzbehörden einzugreifen. In Zweifelsfällen wird empfohlen, Auskünfte des örtlich zuständigen Finanzamts einzuholen und bzw. oder die Hilfe von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, Lohnsteuerhilfvereinen usw. in Anspruch zu nehmen.

Ansprechstellen

- Steuerberaterin bzw. Steuerberater
- Lohnsteuerhilfvereine
- Finanzamt

11. Rechtsschutz und Rechtsbeistand

11.1 Rechtsschutz Grundsatz

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie andere Bedienstete des Bundes können auf schriftlichen Antrag hin unter bestimmten Voraussetzungen ein zinsloses Darlehen für die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung erhalten, sofern gegen sie wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht,

- ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, eine Untersuchung vor dem Seeamt oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet,
- eine öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren oder eine Privatklage erhoben oder
- der Erlass eines Strafbefehls beantragt

worden ist. Entsprechendes gilt auch bei zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

Werden Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie andere Bundesbedienstete im Strafverfahren durch Urteil oder sonstige Verfahrensentscheidung (z.B. Einstellung) vom Vorwurf freigesprochen, ist von der Rückzahlung des Darlehens abzusehen.

Einzelheiten sind in der Zentralen Dienstvorschrift A-2642/8 „Gewährung von Rechtsschutz“ geregelt.

11.2 Sonderregelung für Rechtsschutz bei besonderen Auslandsverwendungen

Für **Rechtsschutz** bei dienstlicher Tätigkeit im Ausland – insbesondere **bei** Teilnahme an **besonderen Auslandsverwendungen** – gelten die o.a. Grundsätze mit folgender Maßgabe:

Werden Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie andere Bedienstete des Bundes wegen einer dienstlichen Tätigkeit im Ausland einer Straftat gegen

das Leben oder die körperliche Unversehrtheit beschuldigt oder verdächtigt, trägt der Bund die notwendigen Kosten ihrer strafrechtlichen Rechtsverteidigung. Der Anspruch entsteht bereits dann, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu erwarten sind. Der Anspruch entfällt rückwirkend, wenn die Soldatin oder der Soldat sowie die oder der andere Bundesbedienstete für die Tat wegen vorsätzlicher Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit verurteilt wird (Zentrale Dienstvorschrift A-2642/8 „Gewährung von Rechtsschutz“).

11.3 Rechtsbeistand

Soldatinnen und Soldaten und zivile Angehörige der Bundeswehr können während einer besonderen Auslandsverwendung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Rechtsbeistand erhalten. Die dazu erforderliche rechtliche (Erst-)Beratung kann sich auf alle in Betracht kommenden Rechtsgebiete erstrecken, also auch auf zivil-, sozial-, versicherungs- oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten. Die Beratung erfolgt durch die Rechtsberaterinnen und Rechtsberater sowie sonstigen Angehörigen des jeweiligen DEU Einsatzkontingentes mit der Befähigung zum Richteramt. Die Erfüllung der originären Aufgaben der Vorgenannten hat Vorrang. Eine Beratung gegen den Dienstherrn ist nicht zulässig. Näheres hierzu regelt die Zentrale Dienstvorschrift A-2180/11.

Fundstelle

- Zentrale Dienstvorschrift A-2180/11 „Die Rechtspflege der Bundeswehr“
- Zentrale Dienstvorschrift A-2642/8 „Gewährung von Rechtsschutz“

Ansprechstellen

- während des Auslandseinsatzes:
 - die bzw. der Disziplinarvorgesetzte
 - die Rechtsberaterin bzw. der Rechtsberater
- im Inland bzw. nach Rückkehr aus dem Auslandseinsatz: Referat ZS 2.4 des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr

12. Hilfe bei posttraumatischen Belastungsstörungen

12.1 Posttraumatische Belastungsstörung – Was ist das?

In Ausführung ihrer dienstlichen Aufträge sind Bundeswehrangehörige vielen Belastungen und Gefahren ausgesetzt. Neben den Unglücksfällen, die auf Übungen oder auch im täglichen Dienstbetrieb geschehen können, sind insbesondere bei besonderen Auslandsverwendungen durch Terroranschläge, Gefechte und intensive Bedrohungslagen extreme psychische Belastungen möglich. Meist stehen in der Berichterstattung über solche Ereignisse Todesfälle oder körperliche Verletzungen der Betroffenen im Vordergrund, gefolgt von Sachschäden und anderen Umständen.

Doch welche Auswirkungen haben solche Geschehnisse auf die Psyche der Opfer, der Kameradinnen und Kameraden, die Erste Hilfe geleistet haben oder der Einsatzkräfte, die an den Ort des Geschehens gerufen wurden?

Sie haben eine traumatische Situation erlebt, die viele von ihnen im ersten Moment erschüttert und emotional belastet. Manche werden sich mit Fragen von Ursache und Sinnhaftigkeit oder sogar Schuld beschäftigen. Die meisten werden das Erlebte jedoch nach einigen Tagen oder Wochen verarbeitet haben. Auch wenn die Erinnerungen daran für lange Zeit präsent bleiben, können die meisten damit im Laufe der Zeit so umgehen, dass sich keine überdauernden Beeinträchtigungen in ihrer Lebensführung ergeben. Die Erfahrung in der Bundeswehr – und in anderen NATO-Streitkräften – zeigt jedoch auch, dass eine solche Verarbeitung nicht allen Beteiligten allein und aus eigener Kraft gelingt. Für diese kann die Gefahr bestehen, in Folge des Erlebnisses psychisch zu erkranken – z.B. an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) oder an einer anderen traumabezogenen psychischen Störung.

Die PTBS ist dabei als eine Erkrankung der Psyche beschrieben, die durch ein eindeutig identifizierbares Ereignis ausgelöst wird. Der für das soziale Umfeld der Betroffenen auffälligste Symptombereich ist häufig das Vermeidungsverhalten. Man vermeidet Situationen, Orte oder auch Gespräche, die Erinnerungen an die traumatische Situation auslösen bzw. auslösen könnten – oder man sucht Situationen oder Beschäftigungen, in denen man nicht mit den Erinnerungen des Ereignisses konfrontiert werden kann. Dennoch schaffen es Betroffene nicht, das Erlebnis aus ihrem Kopf zu verbannen. Sie können Alpträume erleben oder unter ungewolltem Wiedererleben leiden, sogenannte „Flashbacks“. Das Erleben von Episoden der traumatischen Situation wird oft als „Film“ beschrieben, der im Kopf abläuft. Aufgrund der anhaltenden Belastungen durch das nicht vollständig verarbeitete Erlebnis können sich diese Personen in einem andauernden psychischen und physischen Alarmzustand befinden. Sie reagieren dann oft schon bei geringen Belastungs-Auslösern gereizt, schreckhaft oder antriebslos. Gleichzeitig fühlen sie sich vielleicht von ihrem sozialen Umfeld unverstanden oder können nur schwer menschliche Nähe zulassen. Wenn sich solche Symptome über längere Zeit verfestigen, können familiäre und dienstliche Probleme die Folge sein. Auch Alkohol- und Medikamentenmissbrauch wird bei einigen an PTBS erkrankten Personen als – oft unbewusster – Versuch der Selbsthilfe zur Entlastung beobachtet.

Für das Risiko, an PTBS oder anderen traumabezogenen psychischen Störungen zu erkranken, gibt es vielfältige Faktoren. Hierzu zählen u.a. die Schwere und die Dauer der traumatischen Situation sowie das subjektive Erleben und die persönliche Fähigkeit, solche Ereignisse verarbeiten zu können (Resilienz). Für die erfolgreiche Bewältigung des Erlebten spielt auch die Unterstützung durch ein stabiles, vertrauensvolles soziales Umfeld eine erhebliche Rolle – sowohl im dienstlichen (Kameradinnen- bzw. Kameraden-) Kreis wie auch im familiären und privaten Umfeld.

12.2 Hilfsangebote der Bundeswehr bei PTBS

Für betroffene Bundeswehrangehörige und ihre Familien hält die Bundeswehr mehrere Hilfsangebote bereit. Rund um die Uhr erreichbar ist die zentrale PTBS-Hotline der Bundeswehr unter der **kostenfreien Rufnummer 0800-588 7957**. An den Bundeswehrstandorten stehen Angehörige des **örtlichen Psychosozialen Netzwerks (PSN)** für Hilfesuchende zur Verfügung. Im PSN sind Truppenärztinnen und Truppenärzte, Truppenpsychologinnen und Truppenpsychologen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes sowie der Militärseelsorge vertreten. Die über das Intranet der Bundeswehr und das Internet verfügbare Homepage der Bundeswehr zu PTBS (www.ptbs-hilfe.de) bietet Informationen zur Thematik und verweist außerdem auf zentrale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der in den PSN vertretenen Fachdienste. Lotsinnen und Lotsen für Einsatzgeschädigte sind Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgradgruppen mit entsprechender Zusatzfortbildung, die als niederschwellige Unterstützung in den Truppenteilen vor Ort als Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen, um Betroffenen oder Erkrankten den Weg in die professionelle Hilfe zu erleichtern.

Seit November 2010 gibt es den Beauftragten bzw. die Beauftragte des BMVg für einsatzbedingte posttraumatische Belastungsstörungen und Einsatztraumatisierte (Beauftr PTBS). Er bzw. sie ist zuständig für Soldatinnen und Soldaten, die einsatzbedingte Verletzungen an Körper und bzw. oder Seele erlitten haben. Dies bedeutet u. a. die Gewährung von Hilfestellung im Einzelfall und unter Einbindung des PSN.

» Hinweis

Der bzw. die Beauftr PTBS ist sowohl über das Internet bzw. Intranet der Bundeswehr unter www.ptbs-hilfe.de zu erreichen.

Telefonisch ist sie bzw. er unter den Rufnummern **90-3400-23041 (Bw-Netz)** oder **030-2004-23041 (Post-Netz)** zu erreichen.

Ausserdem wurde eine anonyme Telefon-Hotline eingerichtet. Unter der **kostenfreien Rufnummer 0800-588 7957** können jederzeit Fragen zu der Erkrankung und zu entsprechenden Hilfs- und Behandlungsmöglichkeiten gestellt werden.

Betroffenen ist zu raten, möglichst frühzeitig ärztliche oder psychologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Viele PTBS-Betroffene, denen mit Beratung oder Psychotherapie geholfen werden konnte, sagen hinterher, dass sie sich und ihrer Familie hätten viel Leid ersparen können, wenn sie sich schon früher in Behandlung begeben hätten.

Für Ihr Smartphone oder Tablet steht Ihnen die Applikation „**Coach-PTBS**“ zur Verfügung, die Sie von den für Ihr Betriebssystem einschlägigen Plattformen herunterladen können.

Ansprechstellen

- während des Auslandseinsatzes:
 - die bzw. der Vorgesetzte
 - die Truppenpsychologin bzw. der Truppenpsychologe
 - die Truppenärztin bzw. der Truppenarzt
 - die Angehörigen der Militärseelsorge
- in der Heimat:
 - die bzw. der Vorgesetzte
 - Lotsinnen oder Lotsen für Einsatzgeschädigte in den Truppenteilen
 - die Beteiligten des örtlichen Psychosozialen Netzwerks (PSN) (Truppenärztin bzw. Truppenarzt, Truppenpsychologin bzw. Truppenpsychologe, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Sozialdienstes sowie der Militärseelsorge)
 - PTBS-Hotline der Bw (**0800-588 7957** kostenfrei)
 - der bzw. die Beauftragte PTBS
(Bw-Netz **90-3400-23041** oder
Post-Netz **030-2004-23041**)
Email: **BMVgBeauftrPTBS@BMVg.Bund.de**
 - Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ZS 2.3 - Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte

13. Hilfe und Unterstützung für Hinterbliebene

Sollte ein Bundeswehrangehöriger oder eine Bundeswehrangehörige während des Auslandseinsatzes ums Leben kommen, so werden die Hinterbliebenen an ihrem Wohnort von Vertretern bzw. Vertreterinnen des Truppenteils des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen (in der Regel ein Vorgesetzter oder eine Vorgesetzte) sowie durch den zuständigen Sozialdienst der Bundeswehr und durch die Militärseelsorge betreut und beraten.

Als besonderer Ausdruck der Fürsorgepflicht wurde außerdem im Bundesministerium der Verteidigung in Berlin mit der Beauftragten bzw. dem Beauftragten Angelegenheiten für Hinterbliebene (Beauftr AfH) auch eine zentrale Ansprechstelle eingerichtet, an die sich Hinterbliebene von verstorbenen Bundeswehrangehörigen mit ihren Fragen wenden können und die sich um ihre Belange kümmert.

Zum Aufgabengebiet der bzw. des Beauftr AfH gehören:

- die persönliche Wahrnehmung von Hinterbliebenen,
- die Koordinierung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit Hinterbliebenen,
- die Koordinierung und Förderung der Kontaktpflege mit Hinterbliebenen,
- die Begleitung sozialer Netzwerke innerhalb und außerhalb der Bundeswehr zur Unterstützung von Hinterbliebenen.

Ansprechstellen

- Die oder der Vorgesetzte des Verstorbenen oder der Verstorbenen
- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de
- Evangelische und Katholische Militärseelsorge
- Beauftragte bzw. Beauftragter Angelegenheiten für Hinterbliebene

Kontaktdaten:

Post-Netz **030-2004-23030**

Bw-Netz **90-3400-23030**

E-Mail: **BMVgBeauftrAngelegenheitenfuerHinterbliebene@bmvg.bund.de**

14. Besonderheiten bei der finanziellen Absicherung und Vorsorge nichtehelicher Lebensgemeinschaften

Vor dem Hintergrund sich wandelnder Familienbilder stellt sich verstärkt die Frage nach der finanziellen Absicherung und nach Vorsorgemöglichkeiten bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

14.1 Versorgungs- und rentenrechtliche Situation der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten

14.1.1 Versorgungsrechtliche Situation

Im Falle des Todes einer Soldatin bzw. eines Soldaten oder einer Beamtin bzw. eines Beamten, die bzw. der in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat, hat der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin grundsätzlich keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz.

Ausnahme:

Bei Soldatinnen und Soldaten gilt: Partner bzw. Partnerin einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten **Hinterbliebenenbeschädigtenversorgung** in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) über die Witwenversorgung (vgl. 2.4.3.3), sofern ein Partner bzw. Partnerin eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat und an den Schädigungsfolgen verstorben ist und wenn der andere Partner bzw. die andere Partnerin unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit das gemeinsame Kind betreut. Dieser Anspruch ist auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt.

Sterbegeld in Höhe der Aufwendungen der letzten Krankheit oder der Bestattung, die die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte getragen hat, bis zur Höhe des Zweifachen der letzten Bezüge der bzw. des Verstorbenen (vgl. 2.6.2, 2.7.3 und 2.9.2) steht zu, wenn keine vorrangig anspruchsberechtigten Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Geschwister) vorhanden sind.

14.1.2 Rentenrechtliche Situation

- Im Falle des Todes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern haben Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die bzw. der mit ihnen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenlebende Versicherte infolge eines Arbeits-/Einsatzunfalls verstorben ist.
- Die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte hat zudem keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der bzw. die mit ihr bzw. ihm in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenlebende versicherte Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer verstirbt.

14.2 Versorgungs- und rentenrechtliche Situation von leiblichen nichtehelichen Kindern

14.2.1 Versorgungsrechtliche Situation

Der Anspruch der leiblichen **Kinder einer Soldatin bzw. eines Soldaten oder einer Beamtin bzw. eines Beamten**, die bzw. der bei einem Einsatzunfall verstorben ist, ist nicht davon abhängig, ob der andere Elternteil mit der bzw. dem Verstorbenen verheiratet war. Auch die leiblichen Kinder aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind versorgungsrechtlich gleichgestellt.

14.2.2 Rentenrechtliche Situation

- Leibliche nichteheliche **Kinder von** infolge eines Arbeits-/Einsatzunfalls **verstorbenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** haben – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der versicherte Elternteil infolge eines Arbeits-/Einsatzunfalls verstorben ist.
- Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung sind leibliche nichteheliche Kinder und eheliche Kinder gleichgestellt. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen haben sie Anspruch auf (Halb-) Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

» Hinweis

Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf (Halb-) Waisenrente der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung, so kann es bei der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ggf. zu einer Anrechnung der Unfallrente kommen. Nähere Informationen hierzu erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger.

14.3 Private Vorsorgemöglichkeiten

Vor dem Hintergrund einer meist fehlenden versorgungs- bzw. rentenrechtlichen Absicherung nimmt die private Vorsorge bei der Absicherung von Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten einen besonders hohen Stellenwert ein. Sofern der Wunsch nach einer entsprechenden Absicherung besteht, ist gerade bei unverheirateten Paaren anzuraten, die jeweilige Partnerin bzw. den jeweiligen Partner rechtzeitig vor einem Auslandseinsatz als Begünstigte bzw. Begünstigten in einem privaten Vorsorgevertrag einzusetzen.

Die Versicherungswirtschaft bietet diesbezüglich eine Vielzahl von verschiedenen Vorsorgeprodukten an. Die gängigsten sind dabei sicherlich Lebens- und Unfallversicherungen. Hierbei obliegt es jeder bzw. jedem Einzelnen selbst, für sich geeignete Angebote zu finden. Auf Wunsch unterstützt hierbei der Sozialdienst der Bundeswehr.

Im Übrigen sei an dieser Stelle auf das in den Kapiteln 3 und 4 zum Versicherungsschutz Dargestellte verwiesen.

Ausführliche Informationen zu einem möglichen Schadensausgleich durch den Bund bei Anwendung der im Versicherungsrecht nahezu durchgängig üblichen Kriegsklausel enthält das Kapitel 5 dieser Broschüre.

14.4 Urlaubsregelungen

Beschäftigte in besonderen Auslandsverwendungen, die aufgrund einer Schwangerschaft ihrer Partnerin die Ehe schließen wollen, ist auf Antrag in angemessenem Umfang und im Rahmen des bestehenden Urlaubsguthabens Urlaub zu gewähren, soweit die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte bzw. soweit und solange zwingende dienstliche Erfordernisse einer Urlaubserteilung nicht entgegenstehen. Für die Freistellung von der Dienstpflicht ist Erholungsurlaub, Zusatzurlaub in Anspruch zu nehmen oder die Eheschließung im Rahmen eines Sonderurlaubes für Familienheimfahrten vorzunehmen.

Das Einsatzführungskommando (J1/InFü) hat die Deutschen Einsatzkontingente (DEUEinsKtgt) mit Weisung vom 20. August 2012 auf die diesbezüglich bestehenden Regelungen hingewiesen.

Fundstellen

- Soldatenversorgungsgesetz, § 11 Abs. 6, § 11a Abs. 2, § 12 Abs. 7, §§ 41, 42a, 43, 80
- Beamtenversorgungsgesetz, §§ 18, 23, 24, 39, 42
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung)
- Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung)
- Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung
- Zentrale Dienstvorschrift A-1420/12 „Ausführungen der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung“

Ansprechstelle

- Sozialdienst der Bundeswehr, www.sozialdienst.bundeswehr.de
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung



Personal

Wir. Dienen. Deutschland.